

2012-3

Die Zukunft staatlicher Beihilfen

LEITBEITRAG

Auf dem Weg zu einer neuen Kinomitteilung

- Kultur und die Europäische Union
- Die Kinomitteilung 2001
- Der Entwurf einer Mitteilung 2012
- Nächste Schritte

BERICHTERSTATTUNG

Jüngste Entwicklungen in der Filmpolitik

- EU Politik
- Nationale Entwicklungen

ZOOM

Eine neue Kinomitteilung – Hintergrunddaten

IRIS plus 2012-3 Die Zukunft staatlicher Beihilfen

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7380-5

Preis: EUR 24,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7383-6

Preis: EUR 33

IRIS plus Publikationsreihe

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 95

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 125

Verlagsleitung:

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: wolfgang.closs@coe.int

Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

Leiterin der Abteilung Juristische Information

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

Verlagsassistentin:

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

Marketing:

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

Umschlaggestaltung:

Acom Europe, Paris (Frankreich)

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int



Beitragende Partnerorganisationen:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de



Institut für Informationsrecht (IVIR)

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl



Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tel.: +7 495 629 3804

Fax: +7 495 629 3804

www.medialaw.ru



Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

IRIS plus 2012-3, Die Zukunft staatlicher Beihilfen (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2012.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

Die Zukunft staatlicher Beihilfen

Vorwort

Wie jedes Jahr erwartet uns auch im Mai 2012 eine Neuauflage der Filmfestspiele von Cannes mit einem neuen Gewinner der Goldenen Palme. Weniger präsent in den Nachrichten, aber wichtiger für die Filmbranche wird der parallel stattfindende *Marché du film* sein. Auf diesem Filmmarkt können mehr als 10.000 Branchenvertreter aus über 100 Ländern zwischen 4.000 Filmen wählen, von denen rund 1.500 gezeigt werden. Und wann immer Filme im Zentrum des Geschehens stehen, ist das Thema Geld nicht weit – und damit auch die Frage, wie die Staaten die Filmindustrie unterstützen dürfen (oder nicht).

Seit Beginn des Jahres wartet die Film- und Fernsehbranche auf die neuesten Vorgaben der Europäischen Kommission zu dem europäischen Rechtsrahmen, der staatliche Beihilfen zum Film regeln wird, wenn die geltenden Regeln der Kinomitteilung von 2001 auslaufen. Als im März dieses Jahres endlich der Entwurf zur Kinomitteilung 2012 veröffentlicht wurde, durften die verschiedenen Interessengruppen noch einmal die Bleistifte anspitzen, um ihre Standpunkte zum Kommissionsvorschlag vorzubringen. Dabei brauchen sie vielleicht eine Weile, um frühere Vorschläge der Kommission und die Stellungnahmen der Branche dazu mit dem aktuellen Wortlaut des Kommissionsvorschlags zu vergleichen, denn die Stellungnahmen aus der öffentlichen Anhörung wurden zwar veröffentlicht, aber nicht zusammengefasst. Diese Arbeit wird vom Leitbeitrag dieser IRIS *plus* erheblich erleichtert, der die Wurzeln und groben Grundzüge des EU-Beihilferechts ebenso erklärt wie die Regelungen aus der Kinomitteilung von 2001 und die Vorgeschichte mit den verschiedenen Schritten, diese Regeln zu ändern. Er beleuchtet nicht zuletzt auch die zentralen Anmerkungen von Vertretern der Filmbranche zum Diskussionspapier, das die Kommission zur Vorbereitung ihres Mitteilungsentwurfs von 2012 in Umlauf gebracht hatte.

Die Regulierung staatlicher Beihilfen zum Filmsektor ist von großer politischer Bedeutung und zugleich äußerst sensibel – deshalb möchten wir betonen, dass die Informationsstelle darauf baut, dass die Leser diese Publikation als reinen „Sekretariatsdienst“ für alle interessierten Parteien verstehen, der in keiner Weise die laufende Diskussion beeinflussen soll.

Dagegen stammt der Abschnitt Berichterstattung inhaltlich ganz von uns. Hier informieren wir Sie über die jüngsten Entwicklungen in Europa zum Thema Film. In den vergangenen sechs Monaten hatten wir keine Berichterstattung zu einschlägigen Beihilfeentscheidungen der EU-Kommission und nur wenige Einträge zur damit verbundenen Filmförderpolitik. Mehr Aktivität haben unsere Korrespondenten in den einzelnen Ländern beobachtet, was die Regulierung und Politik im Filmbereich angeht. Weitere von der Informationsstelle bereitgestellte Inhalte finden sich im Abschnitt ZOOM, wo Sie eine unserer Analysten für Informationen über Märkte

und Finanzierungen zu Themen wie dem Erfolg von europäischen und US-Filmen in der EU, der Entwicklung der Finanzierung durch Fördereinrichtungen in Europa und die Bandbreite der von Förderstellen unterstützten Tätigkeiten – um nur eine kleine Auswahl zu nennen – auf den neuesten Stand bringt.

Ob Sie in Cannes oder anderswo über Filmpolitik debattieren – nutzen Sie den Informationsvorsprung durch diese *IRIS plus*!

Straßburg, April 2012

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

INHALTSVERZEICHNIS

LEITBEITRAG

Auf dem Weg zu einer neuen Kinomitteilung

<i>von Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle</i>	7
• Einführung	7
• Kultur und die Europäische Union	7
• Die Kinomitteilung von 2001	9
• Der Entwurf einer Mitteilung 2012	12
• Nächste Schritte	25

BERICHTERSTATTUNG

Jüngste Entwicklungen in der Filmpolitik

<i>von Manon Oostveen und Michiel Oosterveld (Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam), Jurgita Iešmantait (Rundfunkkommission Litauen), Gabriella Raskó (Medienrechtsexpertin), Ofelia Kirkorian-Tsonkova (Rechtsanwalt), Tony Prosser (School of Law, University of Bristol), Harald Karl (Pepelnik & Karl Rechtsanwälte / Attorneys at law), Laura Marcos and Cristina Mora (Enrich Advocats, Barcelona), Eugen Cojocariu (Radio Romania International), Amélie Blocman (Légipresse)</i>	25
--	----

EU Politik

• Europäisches Parlament	26
• Europäische Kommission	27

Nationale Entwicklungen

• Litauen	30
• Ungarn	31
• Bulgarien	32
• Vereinigtes Königreich	33
• Österreich	34
• Spanien	35
• Rumänien	36
• Frankreich	36

ZOOM

Eine neue Kinomitteilung – Hintergrunddaten

<i>von Susan Newman-Baudais, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle</i>	39
• Die europäische Filmwirtschaft im Kontext – Hintergrunddaten.	40
• Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Hintergrunddaten	41

Auf dem Weg zu einer neuen Kinomitteilung

*Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

I. Einführung

Angeblich gibt es einen chinesischen Fluch, der lautet: „Mögest du in interessanten Zeiten leben.“ Dieser Fluch spielt auf die Gefahren an, die Zeiten des Wandels in sich tragen. Aber das Neue bietet auch Chancen – für diejenigen, die sie erkennen und bereit sind, sie zu ergreifen.

Wir leben tatsächlich in interessanten Zeiten. Wer aufgrund seines Alters nicht zu den Kindern der digitalen Welt gehört, erinnert sich bestimmt noch daran, dass in der jüngeren Vergangenheit lange Zeit der Brockhaus das Standardnachschlagewerk war, die Fernsehprogramme an einer Hand abgezählt werden konnten und Kleinstädte Kinos mit nur einem Saal hatten. Heute haben wir Wikipedia im Netz, Hunderte von Fernsehkanälen und überall bewegte Bilder: auf Flachbild-Fernsehgeräten, Computern, Tablet-Computern, Mobiltelefonen. Dank dem Internet und der neuen Digitaltechnik sind audiovisuelle Inhalte überall und jederzeit verfügbar. Ständig verändert sich die Art und Weise, wie wir audiovisuelle Werke wahrnehmen. Einige sind sogar der Auffassung, dass das Wesen des audiovisuellen Werks an sich in Wandlung begriffen ist: Hundert Jahre lang war ein Film ein Filmstreifen, in den Bilder und eine Tonspur eingepreßt waren. Jetzt sind Filme zunehmend digital, und neue Formen audiovisueller Werke brechen sich Bahn: Videospiele und sogenannte transmediale Projekte. All das kann nicht erklären, warum ein Stummfilm in Schwarz-Weiß bei der Oscarverleihung 2012 fünf Preise gewonnen hat, darunter die Auszeichnung als bester Film – aber das ist eine andere Geschichte ...

In Europa ist der audiovisuelle Sektor in großem Maß von staatlichen Beihilfen für die Produktion abhängig. Als Hüterin der EU-Verträge und Anwältin des Allgemeinwohls ist die Europäische Kommission verpflichtet zu prüfen, ob die einzelstaatlichen Förderprogramme für Film- und audiovisuelle Werke mit dem EU-Recht in Einklang stehen. 2011 hat die Kommission eine öffentliche Anhörung mit dem Ziel gestartet, ihre zehn Jahre alten Rechtsvorschriften den interessanten Zeiten anzupassen, in denen wir jetzt leben. Dieser Beitrag zeichnet die Geschichte dieser Rechtsvorschriften nach. Im ersten Abschnitt werden kurz die allgemeinen Vorschriften des EU-Rechts zu Kultur und staatlicher Beihilfe dargestellt. Der zweite Abschnitt bietet einen Überblick über die 2001 von der Europäischen Kommission verabschiedete Mitteilung zur Filmwirtschaft (Kinomitteilung) und deren befristete Verlängerungen. Der dritte Abschnitt beschreibt das laufende Konsultationsverfahren, mittels dessen vor Ende 2012 eine neue Kinomitteilung verabschiedet werden soll.

II. Kultur und die Europäische Union

1. Die Kompetenzen der EU im Kulturbereich

Alles, was die Europäische Union im Kulturbereich unternimmt, unterliegt den Grundsätzen der begrenzten Einzelmächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die in Art. 5

des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankert sind.¹ Dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV) zufolge wird die EU nur im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV) zufolge kann die EU in Fällen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, wenn und soweit die mit dem beabsichtigten Eingriff verfolgten Ziele von den Mitgliedstaaten nicht hinlänglich verwirklicht werden können, sondern auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen (Art. 5 Abs. 4 EUV). Im Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ist näher geregelt, wie die EU im Rahmen dieser Prinzipien handeln darf.

Gemäß Art. 2 Abs. 5 und Art. 6 lit. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Europäische Union dafür zuständig, im Bereich der Kultur die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, zu koordinieren oder zu ergänzen. Nach Art. 167 AEUV (Ex-Art. 151 EGV) leistet die Union „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“. Die Maßnahmen der Union sollen dazu dienen, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten zu fördern und, falls nötig, deren Tätigkeit zu unterstützen und ergänzen – unter anderem auf dem Gebiet des künstlerischen und literarischen Schaffens, explizit auch im audiovisuellen Bereich. Andere Vorschriften der Verträge schreiben ebenfalls vor, dass die Europäische Union bei ihrer Tätigkeit kulturellen Aspekten Rechnung tragen muss, vor allem wenn es darum geht, die Vielfalt der Kulturen zu respektieren und zu fördern. Schlussendlich dürfen das Europäische Parlament und der Rat – unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten – Fördermaßnahmen verabschieden, und der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen erlassen.

2. EU-Beihilferegulungen

Gemäß Art. 3 lit. b AEUV ist die Europäische Union für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln ausschließlich zuständig. Wichtiger Teil der Wettbewerbsregeln sind die Vorschriften über die staatliche Beihilfe (Art. 107–109 AEUV).

Die Beihilfeprogramme der Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission im Voraus zur Billigung vorgelegt werden (Art. 108 Abs. 3 AEUV). Die Kommission prüft, ob das Beihilfemodell das allgemeine Gebot der Rechtmäßigkeit einhält, das heißt, ob darin keine Klauseln enthalten sind, die Vorschriften aus anderen Abschnitten des EU-Vertrags widersprechen (beispielsweise Steuervorschriften). Dann bewertet sie die Vereinbarkeit des Förderprogramms mit den AEUV-Vorschriften zur staatlichen Beihilfe.

Im Hinblick auf das allgemeine Gebot der Rechtmäßigkeit muss die Kommission unter anderem nachprüfen, dass die Grundsätze des EG-Vertrags – Vermeidung von Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Waren- und Dienstleistungsverkehr – eingehalten werden (Art. 18, 34, 36, 45, 49, 54 und 56 AEUV). Diese Grundsätze werden bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln mit durchgesetzt, wenn die gegen sie verstoßenden Vorschriften vom Beihilfesystem nicht trennbar sind.

Art. 107 AEUV (Ex-Art. 87 EGV) erklärt „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, [für] mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Jedoch gibt es Ausnahmen von dieser Regel. Für den audiovisuellen Sektor ist die wichtigste davon Art. 107 Abs. 3 lit. c und d

1) Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union finden sich unter:
eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2010:083:SOM:DE:HTML

AEUV. Danach können zwei Beihilfearten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Geringwertige staatliche Beihilfen können von den oben erwähnten Regelungen ausgenommen sein, da sie keine potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten haben. In der EG-Verordnung zu den sogenannten „De-minimis-Beihilfen“² ist geregelt, dass staatliche Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher auch nicht dem Anmeldeverfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV unterliegen, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen:

- Der Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Regel ist gewöhnlich EUR 200.000 pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Steuerjahren.
- Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Summe aller öffentlichen Fördergelder, die als De-minimis-Beihilfen betrachtet werden. Sie hindert den Empfänger nicht, weitere Hilfen aus anderen staatlichen Förderprogrammen entgegenzunehmen, die von der Kommission genehmigt wurden.
- Die Verordnung bezieht sich nur auf „transparente“ Formen der Beihilfe, also solche, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus bestimmbar ist.

Darüber hinaus statuiert die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, dass Fördergelder für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen als zulässige staatliche Beihilfen betrachtet werden können, und zwar bis zu einer Beihilfeintensität von 80 Prozent. Solche Ausbildungsbeihilfen – sie dürfen EUR 2.000.000 pro Ausbildungsprojekt nicht überschreiten – sind von der vorherigen Anmeldepflicht ausgenommen.

Bei der Untersuchung konkreter Fälle muss die Kommission die Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit einer Beihilfemaßnahme betrachten, um deren Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu prüfen.

Für die Bewertung von staatlichen Beihilfen zur Filmproduktion stützt sich die Kommission derzeit auf die Beihilferegelungen der Kinomitteilung von 2001.³ Wenn sie nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV andere Arten der Förderung auf dem Filmsektor beurteilt, nimmt sie ebenfalls oft auf die Regelungen in der Kinomitteilung Bezug.

III. Die Kinomitteilung von 2001

1. Prüfkriterien nach Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV

In ihrer Entscheidung von 1998⁴ über das automatische Beihilfesystem für die Filmproduktion in Frankreich hat die Kommission besondere Kriterien aufgestellt, die sie bei der Prüfung von

2) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABL L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5–10, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006R1998:DE:NOT>

3) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM/2001/0534 endg., ABL C 043, 16. Februar 2002, S. 6–17. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001DC0534:DE:HTML>

4) Entscheidung N 3/98 der Europäischen Kommission vom 29. Juli 1998.

staatlicher Förderung für Kino- und Fernsehproduktionen im Lichte der Kulturausnahmeklausel des Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV nach wie vor anwendet:

- (1) Die Beihilfe muss einem kulturellen Produkt zugute kommen. Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass Beihilfen nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben (gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz).
- (2) Der Produzent muss mindestens 20 Prozent des Filmbudgets in anderen Mitgliedstaaten ausgeben dürfen, ohne dass ihm die gewährte Beihilfe gekürzt wird. Mit anderen Worten: Die Kommission akzeptiert Territorialisierungsklauseln, die vorsehen, dass bis zu 80 Prozent der Produktionskosten eines geförderten Kino- oder Fernsehwerks in dem Land aufgewendet werden müssen, das die Beihilfe gibt.
- (3) Die Höhe der Beihilfe sollte grundsätzlich auf 50 Prozent des Produktionsbudgets beschränkt sein, damit für normale marktwirtschaftliche Geschäftsinitiativen weiterhin Anreize bestehen und ein Förderwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten vermieden wird. Für schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen (Low-Budget-Filme) gilt diese Obergrenze nicht. Nach Auffassung der Kommission folgt aus dem Subsidiaritätsprinzip das Recht des Mitgliedstaates, selbst zu definieren, welche Filme nach nationalen Parametern schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen sind.
- (4) Spezielle Beihilfen für bestimmte Tätigkeiten im Herstellungsprozess (etwa die Postproduktion) sind verboten, damit die Neutralität der Anreizwirkung gewahrt bleibt und verhindert wird, dass Beihilfen für solche bestimmten Arbeiten die Anziehungskraft des Geberlandes erhöhen.

In ihrer Kinomitteilung von 2001 hat die Kommission Sinn und Zweck dieser Kriterien näher ausgeführt:

Erstens: Beihilfemodelle sollen nach diesen Regeln die Kreation eines audiovisuellen Werks fördern und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten. Die Beihilfe sollte sich am Gesamtbudget eines bestimmten Filmprojekts ausrichten, und der Produzent sollte frei wählen können, welche Kostenpunkte daraus er in anderen Mitgliedstaaten umsetzen will. Unternehmer des Film- und Fernsehproduktionssektors können auch von anderen Beihilfearten aus nationalen horizontalen Fördermodellen profitieren, die nach den Ausnahmetatbeständen der Art. 107 Abs. 3 lit. a und c AEUV von der Kommission genehmigt wurden (etwa regionale Beihilfen, KMU-Förderung, Hilfen für Forschung und Entwicklung, Ausbildungsförderung, Beschäftigungsbeihilfen).

Zweitens: Mit Blick auf die Territorialisierungsklauseln meint die Kommission, dass territoriale Einschränkungen auf der Ausgabenseite zu einem gewissen Grad erforderlich sein können, damit die für Kulturerzeugnisse notwendigen sozialen Kompetenzen ebenso wie das technische Fachwissen ständig verfügbar sind. Die Einschränkungen sollten sich auf das zur Förderung kultureller Ziele minimal notwendige Maß beschränken. Was die Bezugsgrößen für die Berechnung der Beihilfe angeht, ist die Kommission der Meinung, das Gesamtbudget einer audiovisuellen Produktion sei maßgeblich. Eine Bindung von Hilfen an einzelne bestimmte Kostenpunkte aus dem Filmbudget könnte den in den entsprechenden Produktionsschritten tätigen Industriezweigen einzelner Staaten Sondervorteile verschaffen, was wiederum mit dem Vertrag unvereinbar sein könnte.

Drittens: Fördermittel, die direkt aus EG-Programmen wie dem MEDIA-Programm stammen, sind keine staatlichen Quellen. Sie zählen daher nicht, wenn es um die Einhaltung der 50-Prozent-Beihilfegrenze geht. Außerdem wird mit der EG-Beihilfe der Vertrieb von Filmen im Ausland gefördert; dadurch addieren sich ihre Auswirkungen nicht zu denen einzelstaatlicher Programme zur Förderung von Inlandsproduktion und -vertrieb.

Viertens: Haben Mitgliedstaaten Rundfunkveranstalter rechtlich verpflichtet, in die audiovisuelle Produktion zu investieren,⁵ wird das nicht als Beihilfe angesehen, solange den Investitionen eine angemessene Gegenleistung für die Rundfunkveranstalter gegenübersteht.

5) Näheres zu solchen Rechtspflichten: *Pflichten der Rundfunkveranstalter zur Investition in die Produktion von Kinofilmen*, IRIS Spezial, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2006.

2. Erweiterungen der Kinomitteilung von 2001

Die Beihilferegelungen aus der Kinomitteilung von 2001 sollten ursprünglich nur bis Juni 2004 gelten. Aus verschiedenen Gründen entschied sich die Kommission jedoch dreimal hintereinander – nämlich 2004, 2007 und 2009 –, die Gültigkeit zu verlängern.

Anfang 2004 organisierte die Kommission eine Anhörung der Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und Vertreter der Branche zu möglichen Anpassungen der speziellen Vereinbarkeitskriterien. Die eingereichten Stellungnahmen ließen darauf schließen, dass der audiovisuelle Sektor in Europa unter Druck stand und finanzieller Unterstützung bedurfte. Alle Teilnehmer im Anhörungsverfahren drückten einhellig ihre Zufriedenheit mit den Kriterien in der Kinomitteilung aus und äußerten keinerlei Bedenken hinsichtlich ihrer Wettbewerbsauswirkungen. Die Kommission akzeptierte diese Ansicht und erklärte sich bereit, auch höhere Beihilfesummen als mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar anzuerkennen – spätestens bei der nächsten Revision der Kinomitteilung. Voraussetzung war für sie jedoch, dass die Beihilfemodelle dem allgemeinen Gebot der Rechtmäßigkeit des EU-Vertrags entsprechen und insbesondere, dass in der Branche Hindernisse für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Gemeinschaftsgebiet abgebaut werden. Entsprechend verlängerte die Kommission die Gültigkeit der Vereinbarkeitskriterien bis zum 30. Juni 2007.⁶

Die Sorgen der Kommission bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der EU gründeten sich hauptsächlich auf die Territorialisierungsklauseln in einigen Beihilfesystemen. Daher kündigte sie eine umfangreiche Studie über die Auswirkungen der bestehenden staatlichen Beihilfesysteme an, die insbesondere die wirtschaftlichen und kulturellen Effekte der Territorialauflagen in den Fördermodellen untersuchen sollte, auch im Hinblick auf Koproduktionen. Die Studie begann erst am 24. August 2006, deshalb beschloss die Kommission, die Kriterien von 2001 bis – spätestens – 31. Dezember 2009 weiter anzuwenden.⁷

Am 22. Mai 2008 wurden die Ergebnisse der Studie über die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der in manchen Filmförderregelungen enthaltenen Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben veröffentlicht.⁸ Mit der Studie waren zwei Ziele verfolgt worden: Einerseits sollte sie aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht ebenso eindeutige wie verlässliche Daten über die Konsequenzen von Territorialisierungsklauseln liefern, andererseits sollte sie die Auswirkungen von Territorialisierungsklauseln auf europäische Koproduktionen bewerten und die voraussichtlichen Folgen im Kulturbereich aufzeigen, falls die territorialen Auflagen aufgehoben würden.

Im Januar 2009, befand die Kommission, dass die Ergebnisse der Studie insgesamt nicht schlüssig waren. Überdies identifizierte sie eine Reihe neuerer Entwicklungen, die eine Verfeinerung der Kriterien aus der Kinomitteilung von 2001 erforderlich machten. Dazu gehörten die Förderung von Tätigkeiten über die Film- und Fernsehproduktion hinaus (zum Beispiel Filmvertrieb und digitale

6) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft) vom 26. September 2001 (veröffentlicht im ABL C 43 vom 16. Februar 2002) (Text von Bedeutung für den EWR), KOM/2004/0171 endg., ABL 123 vom 30. April 2004, S. 1–7. Abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0171:DE:HTML>

7) Mitteilung der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Mitteilung über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft) (Text von Bedeutung für den EWR), Amtsblatt Nr. C 134 vom 16. Juni 2007, S. 5–5. Abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007XC0616%2801%29:DE:NOT>

8) *Study on the Economic and Cultural Impact, notably on Co-productions, of Territorialisation Clauses of state aid Schemes for Films and Audiovisual Productions. A final report for the European Commission* (Studie über die wirtschaftlichen und kulturellen Effekte – besonders auf Koproduktionen – der Territorialisierungsaufgaben in staatlichen Beihilfeprogrammen für Filme und audiovisuelle Produktionen. Abschlussbericht für die Europäische Kommission), DG Informationsgesellschaft und Medien, 21. Mai 2008. Abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/avpolicy/info_centre/library/studies/index_en.htm#territorialisation

Projektion), eine stärker regional ausgerichtete Filmförderung sowie der Wettbewerb zwischen einigen Mitgliedstaaten um ausländische Investitionen großer Filmproduktionsgesellschaften vor allem aus den USA (sogenannter Subventionswettbewerb).

Infolgedessen sah die Kommission einen Bedarf nach mehr Bedenkzeit für die Änderungen an den Kriterien der Kinomitteilung 2001 und beschloss, die geltenden Kriterien bis längstens zum 31. Dezember 2012 in Kraft zu lassen.⁹

IV. Der Entwurf einer Mitteilung 2012

1. Das Diskussionspapier von 2011 und die erste öffentliche Anhörung

Am 20. Juni 2011, anderthalb Jahre vor dem Auslaufen der geltenden Beihilfe-Prüfkriterien, startete die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung zum Thema staatliche Filmförderung. Dazu veröffentlichte sie ein Diskussionspapier mit den überdenkenswerten Punkten und lud interessierte Parteien ein, ihre Stellungnahmen bis 30. September 2011 einzureichen.¹⁰

1.1. Zielsetzung öffentlicher Förderung

In der ersten Frage des Diskussionspapiers geht es um die Zielsetzung staatlicher Filmförderung und darum, wie die Zielerreichung gemessen werden kann. Die Kommission stellt weder die Wichtigkeit staatlicher Förderung für die europäische Filmproduktion infrage noch die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten sich über das Erfordernis einer finanziell tragfähigen Produktion einig sind. Für nötig hält sie jedoch eine Untersuchung, ob die staatliche Unterstützung so effizient wie möglich vergeben wird und ob nachweisbar ist, dass die Beihilfe die verfolgten Ziele auch vorantreibt.

In Europa stützen sich Filmfonds auf unterschiedliche Auswahlkriterien und scheinen keine einheitliche Zielsetzung oder Strategie zu haben. Nach Ansicht der Kommission ist dies ein Zeichen kultureller Vielfalt und Unabhängigkeit; es sollte jedoch vermieden werden, dass solche Unterschiede zu widersprüchlichen Förderungsweisen führen.

Mehr Übersichtlichkeit bei den Zielsetzungen würde der Kommission zudem dabei helfen, gemeinsame Regeln für Beihilfen in der Branche zu entwickeln. Steigerung des Angebots für die Zuschauer, Förderung des Interesses an europäischen Filmen, Gewährleistung der kulturellen Vielfalt der Inhalte sowie die Unterstützung von Innovation, Aufgeschlossenheit und Kreativität benennt die Kommission hier beispielhaft als Ziele, die in vielen Förderregelungen enthalten sind.

Geht es an die Bewertung, ob die Ziele erreicht wurden, wird Transparenz ein wichtiger Punkt: Der Mangel an umfassenden und vergleichbaren Daten über die europäische Filmbranche erschwert den öffentlichen Stellen eine wirksame und rationale Beschlussfassung. Auch werden Filmproduktionsbudgets wie Geschäftsgeheimnisse behandelt, einerlei, ob die Filme staatlich gefördert wurden oder nicht. Der Mangel an strukturellen Unternehmensstatistiken behindert Auswertungen darüber, welche wirtschaftliche Bedeutung der Sektor hat und welche Trends sich abzeichnen.

9) Mitteilung der Kommission über die Kriterien zur Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in der Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. C 31 vom 7. Februar 2009, S. 1–1. Abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009XC0207%2801%29:DE:NOT>

10) Diskussionspapier: Prüfung staatlicher Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_state_aid_films/issues_paper_de.pdf, weitere Informationen zur Anhörung unter http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_state_aid_films/index_en.html

1.2. Kontrolle des Subventionswettilaufs

Schon 2009 hatte die Kommission einen „zwischen bestimmten Mitgliedstaaten bestehende[n] Wettbewerb um Auslandsinvestitionen großer, vorrangig aus den USA stammender Filmproduktionsgesellschaften“ als Trend erkannt, der eine Verfeinerung der Prüfkriterien für Beihilfen erforderlich macht. Zu diesem sogenannten Subventionswettilauf gehören typischerweise Steueranreize und andere Maßnahmen, um das Land für solche Produktionen attraktiv zu machen und zugleich – durch die damit verbundene Beschäftigung lokal ansässiger Filmdienstleister, Schauspieler und Filmstabe, die Nutzung von Örtlichkeiten sowie verschiedene begleitende Dienstleistungen – einen größtmöglichen Gewinn zu generieren.

Nach Meinung der Kommission führt diese Praxis zu Wettbewerbsverzerrungen unter den europäischen Produktionsstandorten. Derartige Subventionswettilbewerbe zu verhindern, sei genau eines der Ziele der Beihilfevorschriften im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch wenn die Förderung von außereuropäischen Filmen mittelbar wirtschaftliche Vorteile bringen kann (europäische Unternehmen für Filmdienstleistungen könnten profitieren, Wissenstransfers für die europäische Filmindustrie und andere Nebeneffekte wie etwa Drehort-Tourismus könnten sich ergeben), würden die mit solchen Produktionen erzielten Gewinne meist außerhalb der EU eingefahren und trügen somit nicht unbedingt zur langfristig nachhaltigen Entwicklung des Sektors bei. Darüber hinaus gebe es keinen vernünftigen Grund, Filme von US-Branchenriesen zu fördern, denn die großen Studios hätten nicht die gleichen Schwierigkeiten wie europäische Produktionen, private Geldgeber zu finden.

In ihrem Diskussionspapier erwähnt die Kommission, dass einige Mitgliedstaaten die Förderung von Filmen stärker von deren „kulturellem Wert“ abhängig gemacht haben, um diesen Subventionswettillauf zu unterbinden. Zum Beispiel muss ein Film den sogenannten *UK Cultural Test* absolvieren, um in den Genuss der britischen Film-Steueranreize zu gelangen. Einige andere Mitgliedstaaten (Deutschland, Ungarn, die Tschechische Republik, Frankreich) verfolgen einen ähnlichen Ansatz.

Die Kommission glaubt, dass die Prüfkriterien aus der Mitteilung von 2001 nicht geeignet sind, den Subventionswettillauf zu unterbinden. Wegen des Subsidiaritätsprinzips fehlt ihr aber auch die Ausgangsposition, um die Kulturaufgaben mancher Fördermodelle zu untersuchen.

Die Kommission gab zu, dass sie Schwierigkeiten dabei hat, Standardregeln aufzustellen, die die Wettbewerbsverzerrungen durch Beihilfen für Großproduktionen limitieren können. Unter den bisher diskutierten Ansätzen ist die Beschränkung solcher Beihilfen auf einen bestimmten Betrag pro Produktion, da davon auszugehen ist, dass Großproduktionen die vorab erforderlichen Mittel größtenteils selbst akquirieren können. Zusätzlich denkt die Kommission an die Auflage, dass alle Beihilfen oder zumindest der Anteil des Beihilfebetrags, der eine gewisse Schwelle übersteigt, reinvestiert oder zurückgezahlt werden müssen, falls mit der Produktion Gewinne erzielt werden.

1.3. Weitere zur Aufnahme in die neue Kinomitteilung bestimmte Aktivitäten

Ein weiterer Problemkreis, den die Kommission 2009 identifiziert hat, ist der Trend zu Beihilfen für Arbeiten außerhalb der eigentlichen Film- und Fernsehproduktion und diesbezüglich der Bedarf, die Beihilfe-Prüfkriterien auszuweiten. Bisher betrifft die Kinomitteilung eigentlich nur staatliche Beihilfen für die Film- und Fernsehproduktion. Dennoch wendet die Kommission in Fällen, wo die Unterstützung produktionsfremder Tätigkeiten die De-minimis-Schwelle überschreitet, die Kriterien der Kinomitteilung als Referenz an, um zu prüfen, ob die Förderung erforderlich, angemessen und geeignet ist.

Laut der Kommission könnte der Anwendungsbereich der Kinomitteilung auf alle Aspekte rund um die Herstellung und Auswertung eines Films ausgeweitet werden, von der Filmentwicklung bis zum Vertrieb. Zudem könnte die neue Mitteilung auch die Unterstützung von Werbe- und Vertriebsplattformen wie Filmfestspielen, Abrufvideo (Video on Demand), digitaler Projektion und Kinos in ländlichen Gebieten umfassen.

Mit diesem Vorschlag will die Kommission die Förderung der Produktion audiovisueller Inhalte vermeiden, für die nicht zugleich sichergestellt ist, dass dem Vertrieb und der Bewerbung solcher Inhalte eine entsprechende Nachfrage gegenüber steht. Der Vorschlag würde die Rechtssicherheit für die Förderung produktionsfremder Tätigkeiten erhöhen, wenn diese Tätigkeiten mit Filmen zusammenhängen, die als Kulturgüter nach Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV beihilfefähig sind. Außerdem könnte damit gewährleistet werden, dass derartige Filme ein Publikum erreichen.

1.4. Digitale Projektion

Kürzlich hat die Kommission nach Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV Beihilfen für die digitale Projektion in Kinos genehmigt, die einen bestimmten Anteil an europäischen oder Arthouse-Filmen zeigen, und nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV Beihilfen für Digitalausrüstungen für kleine Kinos und Kinos in entlegenen Gebieten. Außerdem können Beihilfen für einzelne Kinos unter die De-minimis-Regel fallen.¹¹

1.5. Förderfähige Produkte

Nach Meinung der Kommission muss im Lichte der aktuellen technischen Entwicklungen die Definition des gemäß der Kinomitteilung beihilfefähigen audiovisuellen Werks möglicherweise neu überdacht werden. Ihrer Ansicht nach war es 2001 vernünftig, die Definition des von den Beihilfekriterien der aktuellen Kinomitteilung gedeckten „audiovisuellen Werks“ auf Film- und Fernsehproduktionen zu beschränken. Heute jedoch ermöglichen neue Technologien neue Arten audiovisueller Werke, wie beispielsweise „Crossmedia“. Einige Mitgliedstaaten tragen vor, dass weitere Arten von audiovisuellen Werken, insbesondere interaktive Werke wie Videospiele, auf der Grundlage derselben Kriterien geprüft werden sollten wie Film- und Fernsehproduktionen. Damit ist die Kommission nicht einverstanden, denn ihrer Meinung nach weisen diese Sektoren andere Eigenschaften auf als die Film- und Fernsehproduktionsbranche, deshalb könnten andere Kriterien für die beihilferechtliche Prüfung geeigneter sein.

1.6. Maximale Beihilfeintensität

Die erste Frage der Kommission war, ob die aktuelle Gesamtbeihilfehchstintensität bei 50 Prozent des Produktionsbudgets bestehen bleiben sollte – mit erhöhten Sätzen für schwierige und Low-Budget-Filme. Für die Kino- und Fernsehbranche scheint das akzeptabel. Wenn jedoch, wie oben vorgeschlagen, auch Tätigkeiten außerhalb der Produktion von der Mitteilung mit abgedeckt werden sollen, dann stellt sich eine andere Frage: Wäre es angemessen, die Gesamtbeihilfehchstintensität bei 50 Prozent des Gesamtprojektbudgets (einschließlich Kosten für Drehbuchverfassung, Entwicklung, Produktionsvorbereitung, Hauptdreharbeiten, Postproduktion, Vertrieb, Werbung und Marketing) festzusetzen? Darüber hinaus bat die Kommission um Stellungnahmen dazu, ob es zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sinnvoll wäre, für Filmprojekte wie etwa Koproduktionen, bei denen die Tätigkeiten auf mehrere Mitgliedstaaten verteilt sind, die Gesamtbeihilfehchstintensität zu erhöhen (etwa auf 60 Prozent), und welche Gesamtbeihilfehchstintensität für andere Arten von audiovisuellen Projekten angemessen wäre.

1.7. Territorialauflagen

Laut der Kommission widersprechen Territorialauflagen den Grundprinzipien des Binnenmarkts, die den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen gewährleisten. Die Mitteilung von 2001 stellte jedoch fest, dass einige territoriale Auflagen „bis zu einem gewissen Grad erforderlich sein [können], um diejenigen Kulturschaffenden im Land zu halten, die über die nötigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Allerdings sollte [die Territorialisierung] nur geschehen, soweit es

11) Mehr zu staatlichen Fördermaßnahmen für die Digitalisierung von Kinos siehe bei Cabrera Blázquez, F. J., *Staatliche Förderung des digitalen Kinos*, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus2LA_2010.pdf.de . Siehe auch Kanzler, M. und Brunella, E., *Digitales Kino in Europa – Entwicklung der Kinodigitalisierung verstehen*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2011.

zur Förderung der angestrebten kulturellen Ziele unerlässlich ist.“ Dementsprechend erlaubte die Mitteilung von 2001 den Mitgliedstaaten, ihre staatliche Förderung davon abhängig zu machen, dass bis zu 80 Prozent des Produktionsbudgets für den Film auf eigenem Territorium ausgegeben werden. Bei Koproduktionen liest die Kommission das Kriterium so, dass die Höhe des vor Ort auszugebenden Betrags, die ein Mitgliedstaat auferlegen darf, auf 80 Prozent des Beitrags des Koproduzenten jenes Staats am Gesamtproduktionsbudget beschränkt ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die starke Zersplitterung der europäischen Filmbranche sich durch die Territorialauflagen noch verschärfen könne. Filmproduzenten haben sich in der Vergangenheit hauptsächlich deshalb für Territorialauflagen ausgesprochen, weil die Auflagen es ihrem Eindruck nach den Förderstellen erleichterten, das Finanzministerium zur Erhöhung der Filmfördermittel zu bewegen.

Die Kommission schlägt vor, den Spielraum der Mitgliedstaaten zur Verhängung von Territorialauflagen auf beispielsweise 100 Prozent des Beihilfebetrags zu beschränken. Nach ihrer Meinung könnte diese Maßnahme die rechtlichen Bedenken gegen die Territorialauflagen ausräumen, ohne dass der Anreiz zur Förderung der Filmproduktion wegfiel. Gleichzeitig dürfte dies die Förderung kultureller Ziele ermöglichen und im Interesse der Zukunftsfähigkeit zu einer gewissen Konsolidierung im Sektor führen.

1.8. Staatliche Beihilfen und die digitale Revolution

Die Kommission sieht das Problem, dass mehr europäische Filme hergestellt, als auf den herkömmlichen Vertriebswegen nachgefragt werden. Aus ihrer Sicht könnte für Europa die Erprobung innovativer Alternativen, die auf das Internet sowie digitale Produktions- und Vertriebstechniken gestützt werden können, opportun sein. Es sei deshalb angebracht, die maßgeblichen Beihilferegeln dieser Evolution anzupassen, was auch die Unterstützung von Entwicklung und Produktion umfasst sowie das Angebot von Marketinginstrumenten oder Schulungen über Möglichkeiten, das Publikum einzubeziehen.

Die Kommission fragt außerdem, ob die Produktionsförderung an Bedingungen geknüpft werden soll, um einen reibungslosen Übergang zur Digitaltechnik zu fördern. Solch eine Bedingung könnte etwa darin bestehen, dass ein digitaler Master zu erstellen ist und dass staatlich geförderte Werke unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen“¹² erscheinen müssen.

Im Hinblick auf die Herstellung in 3-D, digitale Postproduktion und digitale Projektion meint die Kommission, es könne nötig sein, innovative Geschäftsmodelle zu fördern, Beratung, Schulungen und Startkapital anzubieten sowie die Archivierung unter anderem durch den Aufbau von Datenbanken und die Digitalisierung alter, analoger Inhalte zu unterstützen. In diesem Zusammenhang und angesichts des großen Anteils an kleinen und mittleren Unternehmen im europäischen audiovisuellen Sektor nennt die Kommission andere Arten von Beihilferegeln, deren Anwendung hier sinnvoll sein könnte, darunter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, aber auch spezifische Regeln für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation,¹³ Bereitstellung von Risikokapital¹⁴ und Ausbildungsmaßnahmen¹⁵. Diese Regeln dürften es den Mitgliedstaaten ermöglichen, innovative Menschen und Unternehmen des audiovisuellen Sektors

12) <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

13) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1–26, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52006XC1230%2801%29:DE:NOT>

14) Mitteilung der Kommission zur Änderung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. C 329 vom 7. Dezember 2010, S. 4–5, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010XC1207%2802%29:DE:NOT>

15) Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, ABl. C 188 vom 11. August 2009, S. 1–5, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009XC0811%2801%29:DE:NOT>

bei der Erschließung neuer Geschäftsmodelle und/oder der Erkundung neuer Filmtechniken zu unterstützen.

Die Kommission schlägt außerdem vor, dass die Unterstützung davon abhängig gemacht wird, dass die geförderten Filme hinterlegt und für kulturelle oder Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

2. Ausgewählte Antworten zum Diskussionspapier

Um interessierten Parteien Stellungnahmen zum Diskussionspapier zu ermöglichen, leitete die Kommission eine dreimonatige Konsultationsphase ein, die am 30. September 2011 endete.¹⁶ Dieses Kapitel stellt eine Auswahl der Antworten auf das Diskussionspapier vor. Die Auswahl konzentriert sich auf Meinungen zu drei der von der Kommission vorgeschlagenen Hauptpunkte: die Beihilfeintensität, den sogenannten Subventionswettbewerb und die Territorialauflagen. Mit dieser Auswahl soll die Dimension der Diskussion zwischen der Kommission und den Interessengruppen illustriert werden; keinesfalls sollte sie als Zusammenfassung aller Stellungnahmen zu dem Diskussionspapier verstanden werden und auch nicht als Evaluierung der verschiedenen Blickwinkel. Die Auswahl ist gezwungenermaßen subjektiv, was sich aus der Vielzahl der Stellungnahmen und dem begrenzten Format dieser Veröffentlichung ergibt. Außerdem war die sprachliche Vielfalt von Bedeutung dafür, welche Beiträge bei diesem Artikel berücksichtigt werden konnten.¹⁷

2.1. Beihilfeintensität

Die meisten Beteiligten sind sich einig, dass die aktuellen Regeln zur Gesamtbeihilfehöchstintensität nicht nach unten korrigiert werden sollten. Manche Berufsverbände schlagen sogar vor, einige der Deckelungen anzuheben:

- Die Direktoren der europäischen Filmförderungen (*European Film Agency Directors – EFADs*) begrüßen den Vorschlag der Kommission zur Einführung einer höheren Gesamtbeihilfehöchstintensität zur Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.
- Die Produzentenvereinigung *European Producers Club (EPC)* schlägt eine Beihilfeintensität von 70 Prozent vor. Der EPC unterstützt sowohl eine Anhebung der 50-Prozent-Schwelle bei der Beihilfeintensität als auch eine Budgetanhebung für kleine Budgets (EUR 2.000.000). Er ist weder mit der Höchstbeihilfeintensität pro Film noch mit der Unterscheidung zwischen kleinen und großen Filmen zufrieden. Seiner Meinung nach wäre es vernünftiger, zwischen Ländern mit geringer Eigenproduktion und solchen mit hoher Eigenproduktion zu differenzieren, da es in Ländern mit geringer Eigenproduktion schlichtweg nicht denkbar sei, die Erstinvestitionen allein über die Vermarktung wieder hereinzuholen. Um eine Vielfalt an Werken sicherzustellen und einen Grundstock an Produktionsunternehmen erhalten zu können, müsse die Beihilfeintensität deutlich über 50 Prozent liegen.
- Der Verband europäischer Filmregisseure (*Fédération Européenne des Réalisateur de l'Audiovisuel – FERA*) meint, dass höhere Beihilfeintensitäten für schwierige und Low-Budget-Filme von entscheidender Bedeutung seien, um die unüberwindlichen Finanzierungsprobleme für einige Spielfilme sowie die meisten Dokumentationen, Zeichentrick- und Kurzfilme zu entschärfen. FERA würde auch eine höhere Gesamtbeihilfeintensität von 60 Prozent für Koproduktionen begrüßen.
- Die Filmurhebergesellschaft *Society of Audiovisual Authors (SAA)* ist ebenfalls zufrieden mit den aktuellen Gesamtbeihilfeintensitätsregeln. Im Hinblick auf produktionsfremde Tätigkeiten könnten aber in mancher Hinsicht höhere Beihilfeintensitäten angebracht sein. Beispielsweise sei allgemein anerkannt, dass die Drehbuchgestaltung in Europa unterfinanziert sei. Höhere

16) Alle Stellungnahmen zu der Anhörung sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_state_aid_films/index_en.html#contributions

17) Der Autor bedankt sich bei Mathias Grenier für die Hilfe beim Abfassen dieses Kapitels.

Beihilfeintensitäten könnten die Mitgliedstaaten dazu bringen, das Drehbuchschreiben besser zu fördern. Dasselbe gelte für innovative Formate audiovisueller Werke für das Internet oder Mobiltelefon.

- In ihrer gemeinsamen Stellungnahme erklären sich die Produzentenvertretungen *European Coordination of Independent Producers* (CEPI) und *International Federation of Producers Associations* (FIAPF) sowie die *International Video Federation* (IVF) ebenfalls mit den geltenden Regeln zur Höchstbeihilfeintensität einverstanden. Sie weisen jedoch darauf hin, dass in Mitgliedstaaten mit kleinen Märkten und einer Landessprache, die in anderen Teilen Europas nicht vertreten ist, die 50-Prozent-Grenze bei der Beihilfeintensität ein erhebliches Problem darstelle. CEPI/FIAPF/IVF sind – in Anbetracht der positiven Auswirkungen des gemeinsamen Produzierens sowohl auf die kulturelle Vielfalt als auch auf die Verbreitung der Werke – auch für die höhere Gesamtbeihilfeintensität von 60 Prozent für Koproduktionen, denn sie würde grenzüberschreitend zu mehr Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Vertrieb und Herstellern von Videofilmen führen.

2.2. Subventionswettbewerb

Der von der Kommission angesprochene sogenannte Subventionswettbewerb betrifft vor allem die Mitgliedstaaten:

- Laut dem Vereinigten Königreich muss bei jeder neu einzuführenden Maßnahme gegen einen europaweiten Subventionswettbewerb unter den Mitgliedstaaten darauf geachtet werden, sie so zu gestalten, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten nicht gefährdet wird. Das Vereinigte Königreich ist beispielsweise nicht für die Einführung einer Deckelung der Hilfen. Mit der Deckelung von Hilfen für einzelne Projekte liefe man Gefahr, dass Investoren von Europa abgeschreckt würden und die Investitionen Gebieten außerhalb der EU zufließen wie Kanada, Australien, Neuseeland oder einigen US-Bundesstaaten, wo es keine solche Restriktionen gebe. Bevor irgendwelche Maßnahmen ergriffen würden, möchte das Vereinigte Königreich erst mal überzeugende Beweise für Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten sehen, die aus Produktionsverlagerungen zwischen den Staaten resultieren. Darüber hinaus meint das Vereinigte Königreich, dass ein straffer Kulturtest der effektivste Weg sei, um zu gewährleisten, dass staatliche Beihilfen für den Film ihr kulturelles Förderziel auch erreichen. Das Vereinigte Königreich strebe daher an, den Kulturtest als Mittel zur Bestimmung der speziell förderbaren Filme beizubehalten.
- Deutschland stimmt mit der Kommission nicht darin überein, dass die Förderprogramme zwingend zu einem Subventionswettbewerb führen. Zudem hält die Bundesregierung die „von der Kommission vorgeschlagene Begrenzung von Beihilfen für große ausländische Produktionen auf einen bestimmten Betrag pro Produktion [...] für problematisch. Auch für solche internationalen Großproduktionen sollte ausreichender Förderspielraum bestehen, um die eventuelle Abwanderung solcher Projekte in Nicht-EU-Länder zu vermeiden.“ Deutschland sieht es zudem als kontraproduktiv an, die Beihilfevergabe an erfolgsabhängige Rückzahlungs- oder Reinvestitionspflichten zu koppeln.
- Die irische Filmförderungsagentur *Irish Film Board* ist der Ansicht, man könne auch sagen, dass der Subventionswettbewerb nicht auf innereuropäischer, sondern auf globaler Ebene stattfindet und dass Investitionen in Europa gefördert werden sollten. Sie betont seine positiven Auswirkungen auf den audiovisuellen Sektor, weil technisches und künstlerisches Know-how importiert und der Austausch von Kenntnissen und Fähigkeiten gefördert würden. Durch diesen Austausch würden die Fertigkeiten und das Niveau im Produktionshandwerk ebenso gesteigert wie das technische Fachwissen, was wiederum positive Auswirkungen auf die Qualität des europäischen Films habe und die Kultur fördere.
- Frankreich sorgt sich vor allem um die Wettbewerbsfähigkeit von Europa als Ganzes gegenüber Gebieten wie Asien, Nordamerika oder Ozeanien, die Filmproduktionen mit Angeboten lockten. Der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten müsse zurückgefahren werden, ohne Europa im weltweiten Wettbewerb um Filmproduktionen zu schwächen. Eine Deckelung von Beihilfen für

Nicht-EU-Produktionen, wie von der Kommission vorgeschlagen, könnte Frankreich akzeptieren. Jedoch halten es die französischen Behörden für unrealistisch, die Beihilfevergabe auch nur teilweise von gewinnabhängigen Rückzahlungs- oder Reinvestitionspflichten abhängig zu machen, da internationale Standards für die Gewinnermittlung schwer zu definieren seien und international aufgestellte Firmen die Gewinne einer Produktion mit Leichtigkeit anders verteilen oder modulieren könnten.

- Ähnlich sieht das Norwegen; nach dessen Meinung „ist die Einführung von Beihilfeobergrenzen wohl der einzige Weg, um den Bieterwettstreit zu stoppen.“ Norwegen schlägt vor, in der künftigen Mitteilung eine Höchstgrenze einzuführen, beispielweise in Form eines maximalen Prozentanteils vom Produktionsbudget oder von den geplanten Aufwendungen im Geberland.
- Der polnische Landesrundfunkrat (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* – KRRiT) schlägt vor, eine Festlegung des für solche Beihilfen maximal zulässigen Grenzwerts bei 50 Prozent des Produktionsbudgets in Erwägung zu ziehen – wenn nicht sogar noch niedriger bei Filmen mit erwartbar hohem Publikumszulauf, die höchstwahrscheinlich auch Finanzmittel aus privaten Quellen einwerben. Er stimmt auch dem Kommissionsvorschlag zu, dass ein Produzent, falls er mit einer Produktion Gewinn macht, zumindest einen Teil der Beihilfe zurückzahlen soll, und zwar anteilig zum erzielten Gewinn.

Die Filmfördereinrichtungen beteiligten sich an der Diskussion hauptsächlich durch ihre europäischen Dachorganisationen:

- Die EFADs anerkennen zwar, dass die Kommission sich darum sorgt, Subventionswettläufe zu vermeiden; zugleich wüssten sie aber von keinerlei Hinweisen darauf, dass Beihilfemechanismen, die bei der Einwerbung ausländischer Investitionen in die europäische Film- und Fernseh-wirtschaft helfen, negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarkts hätten. Die EFADs erwarten von der Kommission, dass sie ihr Anliegen näher überprüfe, indem sie verfügbare Daten systematisch sammelt und analysiert.
- CineRegio, das europäische Netzwerk regionaler Filmförderungen, unterstützt den Kommissionsvorschlag, sich auf Sonderregelungen für nichteuropäische Filme zu verständigen. Seiner Meinung nach müsse man aber abseits der Bedenken der Kommission auch anerkennen, dass die europäischen Länder von den Investitionen aus dem Ausland stark profitieren. CineRegio begrüßt die Bemühungen der Kommission, einen Weg zur Steuerung des Subventionswettlaufs zu finden, und dass sie in dieser Hinsicht auch darauf Rücksicht nehmen wird, dass Filme heute auf einem internationalen Markt finanziert werden, in dem europäische Länder mit anderen Staaten wie etwa Kanada, Neuseeland, den USA, karibischen Ländern etc. konkurrieren.

Von einigen europäischen Organisationen, die verschiedene Wirtschaftszweige des audiovisuellen Sektors vertreten, wird der Subventionswettbewerb entweder bestritten oder nicht als Problem gesehen.

- CEPI/FIAPF/IVF sind der Meinung, dass die angeworbenen ausländischen Investitionen in die europäischen Filmproduktionsmärkte ein wahrer Segen für die Vitalität der nationalen Film- und Fernsehindustrien seien. Noch dazu würden weitere erhebliche und effektive direkte/indirekte volkswirtschaftliche Beiträge zur jeweiligen Binnenwirtschaft und zu anhaltend hohen Investitionsniveaus im Film- und Fernsehsektor geleistet.
- Was den Wettbewerb um die Anlockung großer US-Produktionen in EU-Länder angeht, erinnert der EPC daran, dass nur ein winziger Teil von deren Kosten vor Ort ausgegeben wird (wogegen beispielsweise die Hälfte des Budgets für Marketingkosten und Werbung vorgesehen sei). Darüber hinaus würden pro Jahr nur eine Handvoll Filme vollständig in Europa gedreht, weil nämlich die USA selbst vergleichbare Anreizmodelle hätten. Der EPC sieht deshalb auf diesem Gebiet keinen Anlass zur Regulierung oder sonstigem Einschreiten seitens der Kommission.
- Studio Babelsberg geht sogar so weit zu behaupten, dass Produktionen großer Studios wie „Der Vorleser“, „Operation Walküre – Das Staufenberg-Attentat“ oder „Inglourious Basterds“ ohne attraktive und wettbewerbsfähige Beihilfen nicht in Europa hergestellt worden wären.

- FERA meint, dass die europäische Filmwirtschaft finanziell und künstlerisch vom Anwerben externer Produktionen profitiere. Besonders in Ländern mit geringer Eigenproduktion sicherten ausländische Produktionen dem Filmstab eine Weiterbeschäftigung und trügen dazu bei, die Anschaffung und Nutzung von modernsten Produktionsanlagen und -geräten kostendeckend zu halten. FERA erinnert auch daran, dass die Ausgaben von ausländischen Produktionen vor Ort meist größer seien als der Rabatt, den sie erhielten, und dass die Beihilfen (die üblicherweise durch Nebenziele wie die Tourismusförderung motiviert sind) der landeseigenen Filmwirtschaft meist nicht gewährt worden wären. FERA fände es schön, wenn ein Teil der Gewinne eines mit Steueranreizen geförderten Films im Herstellungsland verbliebe.
- Die Produzentenvereinigung *Independent Film and Television Alliance* (IFTA) ist der Meinung, dass international mobile Produktionen wirtschaftlichen Nutzen für Europa brächten und dass im Diskussionspapier versäumt wurde zu fragen, ob diese Wettbewerbsverzerrung – wenn es sie denn gäbe – zwangsläufig nachteilig für das Wachstum der europäischen Filmindustrie wäre oder dem Allgemeininteresse schadete. Nach Ansicht der IFTA würden die Kommissionsüberlegungen in dieser Frage von einer gründlicheren Untersuchung darüber profitieren, wie Kosten und Nutzen der Tatsache, dass EU-Mitgliedstaaten um internationale mobile Produktionen konkurrieren, in einer gesamteuropäischen Wirtschaftsbilanz zueinander stehen.
- Für die Dachvereinigung der Filmverleiher *International Federation of Film Distributors' Associations* (FIAD) ist die Frage nicht, ob dieses oder jenes europäische Land eine außer-europäische Produktion anwirbt, sondern ob die Produktion nach Europa kommt oder in einen anderen Teil der Welt geht. Die FIAD macht darauf aufmerksam, dass das Ziel einer Vermeidung von Subventionswettläufen um Produktionen nicht zu einer Einschränkung des für Kulturproduktionen geltenden Subsidiaritätsprinzips führen und damit auch nicht in das Recht der Staaten eingreifen dürfe, die Kriterien für ihre Aktivitäten zur Beihilfeverteilung selbst zu setzen. Eine umfassendere Studie zu den – wenn überhaupt – bestehenden Wettbewerbsverzerrungen solle durchgeführt werden.
- Der Gewerkschaftsdachverband UNI MEI Global Union lehnt die Einschätzungen der Kommission aus dem Diskussionspapier ab und sieht keine Notwendigkeit neuer Regelungen auf europäischer Ebene. Für UNI MEI Global Union sind Investitionen aus dem Ausland eher von Vorteil als – wie die Kommission andeute – von Nachteil für den Filmsektor in der Europäischen Union und für den europäischen Steuerzahler.

2.3. Territorialisierung

In einigen EU-Mitgliedstaaten trafen die Kommissionsvorschläge auf Kritik:

- Frankreich ist der Ansicht, dass Territorialauflagen für die finanzielle Tragfähigkeit staatlicher Beihilfen unerlässlich seien, und sieht bei den geltenden Regelungen keinen Änderungsbedarf. Laut den Vertretern Frankreichs ermöglichen Territorialauflagen, dass die zur Kreation europäischer Werke nötigen Arbeiten, wirtschaftlichen und technischen Kompetenzen im Land bleiben. Falls die Territorialauflagen gestrichen oder eingeschränkt würden, würden sich die europäischen Fachleute womöglich an Leistungserbringer aus Nicht-EU-Ländern wenden, die zu geringeren Kosten arbeiten. Dies wäre offensichtlich schädlich für die gesamte europäische Filmwirtschaft. Auch sei anzunehmen, dass sich implizite Territorialauflagen entwickeln würden, falls die Möglichkeit zur Verhängung expliziter Territorialklauseln eingeschränkt würde.
- Laut dem Vereinigten Königreich würde eine Kampfansage an die Territorialauflagen wahrscheinlich die Filmwirtschaft der Länder schwächen und den ganzen Sektor unterminieren. Territorialisierungsklauseln seien weder ein Hindernis für den freien Verkehr, noch schränkten sie die Entwicklungsfreiheit der Filmkultur ein. Eine Änderung der Regelungen könne zur Folge haben, dass die Mitgliedstaaten Filme nicht mehr fördern wollten, was wiederum zum Ergebnis hätte, dass weniger Filme gemacht würden.
- Deutschland meint: „Die auf Länderebene angesiedelten deutschen Filmförderungen können die Verwendung von Steuermitteln nicht nur mit kulturellen Zielen begründen.“

Vielmehr müssen auch positive Wirtschaftseffekte auf regionaler Ebene erzielt werden. (Arbeitsmarkt, Wirtschaftswachstum). Die Territorialisierung ist für viele regionale und nationale Fördersysteme die *Conditio sine qua non* für die Generierung finanzieller Mittel. Eine Reduzierung der Territorialisierung würde in Deutschland definitiv zur Reduzierung der öffentlich bereitgestellten Mittel führen.“

- Das *Irish Film Board* ist der Auffassung, dass die Regierungen in Fördersystemen keinen Wert mehr sähen, falls die Territorialisierung geschwächt würde. Deshalb gebe es einen Ausgleich, was Investition und Auswirkung angeht.
- Norwegen versteht es so, dass einige Mitgliedstaaten Territorialauflagen bräuchten, um staatliche Förderung für den Filmsektor zu legitimieren und auch um im eigenen Land den Fortbestand einer Filmindustrie zu sichern, die die von Regisseuren und Drehbuchautoren gefragten Leistungen erbringen könne.
- Laut dem polnischen Landrundfunkrat (KRRiT) ist die Verhängung von territorialen Einschränkungen nicht die bestgeeignete Lösung zur Förderung der kulturellen Entwicklung in der Europäischen Union. Sie sei dem Gedankengebäude des Binnenmarkts nicht inhärent. Polen sieht möglicherweise Raum für die Aufrechterhaltung der Territorialauflagen, allerdings nur, wenn der Höchstbetrag in den Auflagen erheblich reduziert wird – auf maximal 50 Prozent.
- Die Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) begrüßt den Kommissionsvorschlag: Damit nehme sich die Kommission der aktuellen Konsistenzprobleme mit den Grundprinzipien des Binnenmarkts an.

Die Filmförderungen sind mit dem Vorschlag ebenfalls nicht einverstanden:

- Die EFADs finden, jetzt sei nicht der richtige Zeitpunkt dafür, die Mitgliedstaaten in ihrer Bereitschaft zur Förderung der eigenen Kreativbranche zu verunsichern, da der audiovisuelle Sektor Europas ohnehin zersplittert sei, geprägt durch eine Vielzahl von Sprachgebieten, einer auf KMUs basierenden Filmbranche und schwachen Verbindungen zum Kapitalmarkt, die sich durch die Wirtschaftskrise noch verschlechtert hätten.
- CineRegio ist überzeugt, dass Territorialisierungsklauseln positive Auswirkungen haben, vor allem im Hinblick auf die Bewahrung der kulturellen Identität, das Erreichen einer kritischen Masse an filmischen Aktivitäten und die Solidarität zwischen den Regionen, hauptsächlich durch die Erleichterung von Koproduktionen. CineRegio versichert, es gebe keinerlei Hinweise auf irgendwelche positiven Effekte von geringeren Territorialisierungsklauseln im europäischen Filmsektor. Im Gegenteil, CineRegio meint, dass Territorialisierung für die Branche von Vorteil sei.

Auch einige Berufsverbände sind gegen jegliche Änderung der Regelungen:

- Die FERA sieht keine Hinweise darauf, dass die Intensität der geltenden Territorialauflagen geeignet sei, Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Markt zu bewirken. Deshalb spricht sich die FERA dafür aus, die geltenden Bedingungen für Ausgaben im Hoheitsgebiet des Beihilfegebers in der kommenden Kinomitteilung beizubehalten. Änderungen am geltenden Recht würden dazu führen, dass für die Erschaffung von Kulturgütern weniger Fördergeld zur Verfügung stünde – nicht nur in den Regionen, wo direkte Finanzquellen betroffen seien, sondern in ganz Europa.
- Die SAA befürwortet bei Territorialauflagen ebenfalls den Status quo, um eine Destabilisierung der Branche zu vermeiden.
- Deutliche Kritik kommt von CEPI/FIAPF/IVF: Eine Überarbeitung der Territorialauflagen würde keinen erkennbaren Vorteil bringen, und es gebe keinen Hinweis darauf, dass eine Neuregelung die Leistungsfähigkeit des Markts für Film- und Fernsehproduktion steigern. Auch gebe es keinen Hinweis darauf, dass die Intensität der geltenden Territorialauflagen geeignet sei,

Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Markt zu bewirken. Die Verbände sind der Meinung, dass die Territorialauflagen die grenzüberschreitende Produktion und Koproduktion ankurbeln. Ihnen zufolge hat die Kommission die Wahl: Entweder sie lasse eine breit akzeptierte Praxis fortbestehen, die mit ihrer stimulierenden Wirkung auf Produktion, Entwicklung und die nationale wie regionale Infrastruktur die kulturelle Vielfalt hebe, oder sie beschneide sie im Namen der Wirtschaftstheorie und verschulde dadurch den Rückgang von Investitionen in Film und Fernsehen quer durch die Europäische Union.

- Der EPC unterstützt ebenfalls die geltenden Regeln und stellt fest, dass der Einsatz neuer Produktionstechniken an der Durchführungsweise von Produktionen und Koproduktionen nicht wirklich etwas geändert habe. Auf die Territorialisierung von Ausgaben habe er keine Auswirkungen.
- Dem FIAD fehlen Elemente, die die Zusammenhänge zwischen den Ausgabenverpflichtungen in einem Land und der Zersplitterung des Produktionssektors würdigen. Im Hinblick auf das Territorialitätsprinzip bei der Förderung des Filmverleihs meint der FIAD, dass die Förderung offensichtlich an einen Verleiher gehe, der einen Film in einem bestimmten Gebiet vermarkten wolle, und dass ein Großteil der Mittel natürlich in diesem Gebiet ausgegeben werde (beispielsweise Werbung oder die Zahlung von virtuellen Filmgebühren [VPFs] an Kinos, die den Film zeigen).
- Der Gewerkschaftsverband UNI MEI Global Union ist der Meinung, Territorialauflagen gewährleisteten in der Tat, dass die für Kulturerzeugnisse notwendigen sozialen Kompetenzen ebenso wie das technische Fachwissen ständig verfügbar seien. Außerdem förderten Territorialauflagen die Realisierung von Koproduktionen zwischen mehreren Mitgliedstaaten, weil sie für den Einsatz von Arbeitskräften und die Nutzung von Standorten und Dienstleistungen in den an der Koproduktion beteiligten Ländern sorgten.

3. Der Entwurf einer Mitteilung 2012

Ausgehend vom Diskussionspapier und den Stellungnahmen aus der ersten Anhörungsrunde hat die Europäische Kommission am 14. März 2012 den Entwurf für eine Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke veröffentlicht¹⁸ und eine weitere Konsultationsphase von drei Monaten gestartet, die am 14. Juni 2012 endet.¹⁹

Um sicherzustellen, dass dem europäischen Publikum ein kulturell vielfältigeres Angebot an audiovisuellen Werken zur Verfügung stehen werde, sieht der Mitteilungsentwurf Änderungen der Mitteilung von 2001 vor, die Folgendes zum Ziel haben:

- Erhöhung der Bandbreite der unter die Mitteilung fallenden Aktivitäten, sodass audiovisuelle Werke in sämtlichen Stadien von der Konzeption der Handlung bis hin zur Vorführung einbezogen werden;
- Einschränkung der Möglichkeit, die Produktionsausgaben mit territorialen Auflagen zu belegen;
- Kontrolle des auf die Anlockung von Investitionen großer ausländischer Produktionsgesellschaften mittels staatlichen Beihilfen gerichteten Wettbewerbs unter Mitgliedstaaten; und
- Erinnerung an andere Kommissionsinitiativen, die dem europäischen audiovisuellen Sektor wie auch den europäischen Bürgern zugute kommen sollen, indem sie für eine größere Verbreitung europäischer Filme und ein größeres Publikum sorgen.

18) Entwurf einer Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke:
http://ec.europa.eu/competition/consultations/2012_state_aid_films/draft_communication_de.pdf

19) Näheres über diese öffentliche Anhörung siehe unter:
http://ec.europa.eu/competition/consultations/2012_state_aid_films/index_en.html

3.1. Von der Mitteilung erfasste Tätigkeiten

Im Entwurf der Kinomitteilung von 2012 lässt die Kommission einige der Hauptvorschriften der Mitteilung von 2001 unangetastet. Zweck der staatlichen Beihilfen bleibt die Kulturförderung. Bei der Untersuchung der Fördersysteme für Film- und Fernsehproduktionen muss die Kommission weiterhin zuerst nachprüfen, ob das Fördermodell das Gebot der allgemeinen Rechtmäßigkeit einhält, und anschließend, ob es die besonderen Vereinbarkeitskriterien nach Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV erfüllt. Die Kriterien bleiben bis zu einem gewissen Grad dieselben: Die Beihilfe muss einem kulturellen Produkt zugutekommen, und die Höchstintensität der gesamten Beihilfe muss grundsätzlich auf 50 Prozent des Produktionsbudgets begrenzt sein. Diese Regel gilt jedoch nur, wenn das geförderte audiovisuelle Werk ein europäisches ist (siehe unten).

Eine wichtige Änderung ist die Bandbreite der vom Mitteilungsentwurf erfassten Tätigkeiten. Laut der Kommission ist die Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt Europas durch audiovisuelle Werke nur dann zu erreichen, wenn die Werke auch vom Publikum gesehen werden. Sie findet es daher erforderlich und angemessen, dass Beihilfen über die reine Produktion hinausgehen und für alle Aspekte des Filmschaffens, von der Konzeption der Handlung bis hin zur Vorführung, gewährt werden können. Dennoch gelten die allgemeinen Regeln von 2001 weiter: Jede Beihilfe für ein audiovisuelles Werk soll ein Beitrag zu seinem Gesamtbudget (außer Beihilfen speziell für die Drehbuchgestaltung, Entwicklung und Vertrieb oder Promotion) sein, und der Produzent sollte frei darüber entscheiden können, aus welchen Budgetposten Mittel in anderen Mitgliedstaaten ausgegeben werden. Die Kommission bleibt bei ihrer Meinung, dass Beihilfen, die für bestimmte Elemente des Filmbudgets vorgesehen sind, zu einer nationalen Bevorzugung derjenigen Branchen führen könnten, die die speziell unterstützten Budgetposten anbieten, was mit dem Vertrag unvereinbar wäre.

Im Hinblick auf Koproduktionen kann bei grenzübergreifenden Produktionen, die durch mehr als einen Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, die Beihilfeintensität bis zu 60 Prozent betragen. Schwierige audiovisuelle Werke und Koproduktionen, an denen Länder von der Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD²⁰ beteiligt sind, sind von diesen Grenzen ausgenommen. In diesem Zusammenhang kann ein Film, dessen einzige ursprüngliche Fassung in der Landessprache eines Mitgliedstaates mit kleinem Staatsgebiet, geringer Bevölkerungszahl und begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwieriges audiovisuelles Werk betrachtet werden.

Beihilfen zu Drehbuchgestaltung und Entwicklung sind grundsätzlich unbegrenzt zulässig. Jedoch werden die Kosten der Drehbuchgestaltung und Entwicklung als Teil des Produktionsbudgets eines Films betrachtet und deshalb bei der Festsetzung der Beihilfehöchstintensität für das audiovisuelle Werk berücksichtigt.

Die Vertriebs- und Promotionskosten für europäische audiovisuelle Werke sind in derselben Intensität förderfähig, wie die Produktion es war oder hätte sein können.

Im Hinblick auf Förderprogramme für Kinos hält die Kommission spezifische Regeln für Betriebs- oder Investitionsbeihilfen nicht für notwendig. Bei Beihilfen für Kinos in ländlichen Gebieten oder Programmkinos oder zur Absicherung ihres Umstiegs auf digitale Filmprojektion handelt es sich in der Regel um kleinere Summen, sodass sie unter die De-minimis-Regel fallen. Hilfen für Renovierungsarbeiten kleiner und mittlerer Kinos erfüllen möglicherweise die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Sonderfälle werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.²¹

20) Die Liste der Empfänger von ODA (*Official Development Assistance*) des OECD-Entwicklungshilfesausschusses zeigt alle Länder und Gebiete, die öffentliche Entwicklungshilfe erhalten können, siehe http://www.oecd.org/document/45/0,3746,en_2649_34447_2093101_1_1_1_1,00.html

21) Mehr zu staatlichen Fördermaßnahmen für die Digitalisierung von Kinos siehe bei Cabrera Blázquez, F. J., *Staatliche Förderung des digitalen Kinos*, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus2LA_2010.pdf.de. Siehe auch Kanzler, M. und Brunella, E., *Digitales Kino in Europa – Entwicklung der Kinodigitalisierung verstehen*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2011.

Mit neuen Formen audiovisueller Werke befasst sich der Mitteilungsentwurf nicht. Ein Baustein von sogenannten Transmedia-Projekten (sie erzählen unter Nutzung der Digitaltechnik Geschichten über mehrere Plattformen und Formate hinweg, zum Beispiel als Film und Spiel) ist unter anderem die Filmproduktion; dieser Produktionsbaustein wird im Mitteilungsentwurf als audiovisuelles Werk angesehen. Nur der Teilbereich Filmproduktion fällt in den Anwendungsbereich des Mitteilungsentwurfs. Videospiele können nicht unbedingt als audiovisuelle Werke oder kulturelle Produkte bezeichnet werden, für sie gelten auch ganz andere Merkmale bei Produktion, Vertrieb, Marketing und Konsum. Die Kommission sieht es deshalb als verfrüht an, diesen Wirtschaftszweig in den vorliegenden Mitteilungsentwurf mit einzubeziehen. Dennoch will die Kommission die Kriterien zur Beihilfeintensität aus dem Mitteilungsentwurf analog anwenden, wenn die Notwendigkeit einer Beihilferegelung für kulturelle und erzieherische Spiele nachgewiesen werden kann. Beihilfen für Spiele, die die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der De-minimis-Verordnung nicht erfüllen, werden weiterhin auf Einzelfallbasis geprüft werden.

3.2. Territorialisierung

Der Kampf gegen die Territorialisierung scheint in letzter Zeit ein besonders wichtiges Politikziel der Europäischen Kommission zu sein – und zugleich eines der umstrittensten.

Mit dem Entwurf der Kinomitteilung von 2012 werden die Regelungen über territoriale Auflagen radikal geändert. Der Entwurf vertraut insoweit dem Umstand, dass die Studie zur Territorialisierung von 2008 nicht erhellen konnte, ob strenge Territorialauflagen eine ausreichend positive Wirkung entfalten, um das Fortbestehen der Regelungen aus der Kinomitteilung von 2001 zu rechtfertigen. Darüber hinaus erinnert die Kommission daran, dass mit der neuen Digitaltechnik Dreh- und Schnittarbeiten in verschiedenen Ländern durchgeführt werden können, ohne dass die technische Qualität oder der kulturelle Wert Schaden nähmen, was die Koppelung einer Produktion an ein Hoheitsgebiet leichter entbehrlich mache.

Nach dem Mitteilungsentwurf können die Mitgliedstaaten einem Filmproduzenten vorschreiben, bis zu 100 Prozent der für die Produktion eines audiovisuellen Werks erhaltenen Fördermittel in seinem Hoheitsgebiet auszugeben – und nicht bis zu 80 Prozent des Produktionsbudgets, wie es die Kinomitteilung von 2001 regelt. Noch dazu müssen bei Fördersystemen (wie etwa Steueranreizen), bei denen sich der Beihilfebetrug auf der Grundlage der Produktionsausgaben in einem bestimmten Gebiet errechnet, sämtliche im EWR getätigten Produktionsausgaben herangezogen werden können. Gleichwohl kann der Mitgliedstaat verlangen, dass bis zu 100 Prozent der Produktionsbeihilfen auf seinem Gebiet ausgegeben werden.

3.3. Der Subventionswettlauf

Kontrovers ist auch der Subventionswettlauf. Trotz des Widerstands einiger Mitgliedstaaten und verschiedener Organisationen der Branche nimmt sich der Mitteilungsentwurf dieses Themas an.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass die Mitgliedstaaten immer öfter öffentliche Mittel einsetzen, um bei der Anwerbung von ausländischen Filmproduktionen miteinander zu konkurrieren. Auch wenn Finanzhilfen zur Anlockung von Auslandsinvestitionen als Kulturförderung vom Grundsatz her mit Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV vereinbar sein mögen, ist es nach Auffassung der Kommission angebracht, unterschiedliche Standards für die Beihilfe an einerseits europäische Filme und andererseits sonstige Filme zu entwickeln. Für Film- und Fernsehproduktionen, die der Definition eines europäischen Werks nicht entsprechen,²² soll die Beihilfe deshalb auf folgende auf das Produktionsbudget bezogene degressive Beihilfeintensitäten begrenzt werden:

22) Basierend auf der im MEDIA Programm verwandten Begriffsbestimmung, ist im Anhang des Mitteilungsentwurfs genau definiert, was ein europäisches audiovisuelles Werk ist.

Teil des Produktionsbudget	Maximum aid intensity
weniger als EUR 10 Mio.	50%
EUR 10 Mio. – EUR 20 Mio.	30%
mehr als EUR 20 Mio.	10%

Laut der Kommission wird diese Regelung eventuelle Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen halten und einen weiteren Anstieg der Budgets für Subventionswettläufe eindämmen. Auch werde sie dafür sorgen, dass die Standortentscheidung in erster Linie aufgrund von Qualität und Preis falle und nicht aufgrund der angebotenen Beihilfen.

3.4. Verbreitung von Filmen und Auswahl für das Publikum

In den letzten Jahren hat die Europäische Kommission eine Anzahl vorausschauender Initiativen gestartet. Dazu gehören „Europa 2020“,²³ die Digitale Agenda für Europa²⁴ und die Mitteilung der Kommission „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“,²⁵ Außerdem veröffentlichte die Europäische Kommission im Juli 2011 ein Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken,²⁶ um ein Meinungsbild über Europas Möglichkeiten, die Chancen des Digitalzeitalters zu nutzen und einen digitalen Binnenmarkt zu verwirklichen, einzuholen. Das Grünbuch sollte Ausgangspunkt einer Diskussion über Anpassungen des Rechtsrahmens sein, der wiederum die Voraussetzungen für folgende drei Ziele schaffen sollte: Entwicklung neuer Geschäftsmodelle für die europäische Wirtschaft, Erschließung neuer Vertriebskanäle für die Filmschaffenden und besserer Zugang zu Inhalten für die Konsumenten überall in Europa. Das Grünbuch berücksichtigt auch den öffentlichen Auftrag der Institutionen zur Bewahrung des Filmerbes. In einer anschließenden Konsultation wurde um die Stellungnahmen aller interessierten Parteien gebeten, und die Antworten konnten bis zum 18. November 2011 eingereicht werden.

Der Entwurf der Kinomitteilung von 2012 geht in folgenden drei Punkten auf das Grünbuch ein: 1) Verwertungsfenster, 2) Förderung der internationalen Online-Verfügbarkeit von Filmen und 3) Filmerbe.

1. Einige Mitgliedstaaten verknüpfen die Gewährung von Beihilfe mit Bedingungen für die sogenannten Verwertungsfenster (Verwertungsreihenfolge für Kino, Bezahlfernsehen, Verkauf auf Bilddatenträger, Verleih auf Bilddatenträger, Abrufvideo und Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs²⁷ stehen solche Einschränkungen mit den Verträgen im Einklang, wenn sie (i) darauf zielen, die Filmproduktion als solche zu fördern, und (ii) nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Weil vorgeschriebene Verwertungsfenster aber einen Einfluss auf die Sichtbarkeit und Verbreitung audiovisueller Werke haben können, rät die Kommission den Mitgliedstaaten, die Förderung audiovisueller Werke nicht mit unnötigen Beschränkungen von Vertrieb und Marketing zu koppeln.
2. Die Kommission macht sich Sorgen darüber, dass die meisten europäischen Filme außerhalb ihrer Herstellungsgebiete nur schlecht vertrieben werden, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Verfügbarkeit europäischer Filme zu fördern. Sie schlägt vor, dass Mitgliedstaaten die Rechteinhaber ermutigen, die Online-Rechte für diejenigen Verwertungsarten und -gebiete, die sie selbst nicht ausschöpfen können, an Dritte zu übertragen.

23) http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm

24) http://ec.europa.eu/information_society/digital-agenda/index_en.htm (nur engl.)

25) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums – Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, Brüssel, 24. Mai 2011, KOM(2011) 287 endg., abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/ipr_strategy/COM_2011_287_de.pdf

26) Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union: Chancen und Herausforderungen für den digitalen Binnenmarkt. Brüssel, 13. Juli 2011, KOM(2011) 427 endg., abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2011/audiovisual/green_paper_COM2011_427_de.pdf

27) Rs. 60/84 und 61/84, *Cinetheque SA*, Urteil vom 11. Juli 1985, Slg. 1985, 2605.

Laut der Kommission könnte dies erreicht werden, indem Finanzhilfen an die Rechtevergabe gekoppelt werden. Außerdem plant die Kommission als Folgemaßnahme zu dem Grünbuch über audiovisuelle Werke eine Prüfung, ob der Regelungsrahmen angepasst werden sollte, um den Online-Vertrieb audiovisueller Werke zu fördern. Desgleichen wird in dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den europäischen Film im digitalen Zeitalter untersucht, wie geeignete Methoden gefördert werden können, insbesondere durch die Erhöhung der Transparenz der Berichterstattung und der Zahlungen. Diese Transparenz würde das Vertrauen zwischen den Akteuren erhöhen und zur Entwicklung des digitalen Vertriebs beitragen.

3. Im Hinblick auf die Bewahrung des Filmerbes empfiehlt die Kommission, dass Mitgliedstaaten als Beihilfenvoraussetzung die Hinterlegung einer für die Langzeiterhaltung geeigneten Kopie des geförderten Films bei einer Filmerbe-Institution verlangen, die von der fördernden Stelle benannt wird.

V. Nächste Schritte

Bei der Abfassung dieses Artikels (März 2012) hatte die öffentliche Anhörung zum Mitteilungsentwurf gerade begonnen. Nach den Antworten aus der ersten Anhörungsrunde ist damit zu rechnen, dass die Europäische Kommission bei einigen Mitgliedstaaten und Verbänden der Branche auf Widerstand stoßen wird, zumindest bei den umstrittensten Punkten wie der Territorialisierung oder dem Subventionswettbewerb. Nach dem vorläufigen Zeitplan der Kommission ist mit der Verabschiedung der endgültigen Kinomitteilung in der zweiten Jahreshälfte 2012 zu rechnen.

Jüngste Entwicklungen in der Filmpolitik

Bevor sie den Entwurf zur Kinomitteilung 2012 herausgab, verkündete die Europäische Kommission das Programm „Kreatives Europa“, um die Kultur- und Kreativbranche zu stärken. Nur ein paar Tage vorher verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zum europäischen Kino im digitalen Zeitalter, die auf Gefahren für Kinos hinweist und zur Abhilfe unter anderem vorschlägt, die Fördermittel aus europäischen Strukturfonds zu erhöhen. Die ersten zwei Beiträge der Berichterstattung gehen auf die beiden Entwicklungen näher ein.

In Litauen, Ungarn, Bulgarien, dem Vereinigten Königreich, Österreich und Rumänien wurde die Filmpolitik kürzlich in Legislatur und/oder Haushaltsentscheidungen umgesetzt. Die zweite Hälfte der Berichterstattung präsentiert die neuesten Informationen zur Verabschiedung von Filmvorschriften ebenso wie jüngste Zusagen bezüglich Subventionen und Steueranreizen für die Filmbranche. Auch Spanien und Frankreich sind in diesem Abschnitt vertreten, unsere Berichterstattung informiert Sie hier über die Auseinandersetzungen rund um die bestehende Gesetzgebung zur Sicherung der finanziellen Unterstützung.

EU Politik

Europäisches Parlament

Entschließung zum europäischen Kino im digitalen Zeitalter

Manon Oostveen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Am 16. November 2011 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum europäischen Kino im digitalen Zeitalter verabschiedet.

In der Entschließung betont das Europäische Parlament die ungebrochene Popularität des Kinos und sein enormes finanzielles sowie sein Wachstums- und Beschäftigungspotenzial. Es unterstreicht die wachsende wirtschaftliche Bedeutung und betont seine wichtige Rolle für die kulturelle Entwicklung und Identität Europas.

Das Europäische Parlament stellt jedoch auch fest, dass die europäische Kinolandschaft ein hohes Maß an Zersplitterung und Diversifizierung aufweist. Die Umstellung auf Digitaltechnik und die Vorherrschaft US-amerikanischer Produktionen werden als Bedrohung für das europäische Kino im Allgemeinen und kleine Kinos im Besonderen aufgeführt.

Zudem werden folgende Probleme als Bedrohung eingestuft:

- die hohen Kosten der Digitalisierung;
- die Schließung kleiner Kinos;
- Piraterie und illegale Downloads;
- die Probleme in Zusammenhang mit der Verbreitung und dem Vertrieb von Filmen;
- der Mangel an angemessenen Schulungen für Filmvorführende im Hinblick auf den Umgang mit der neuen digitalen Kinoausstattung.

Um diesen Gefahren zu begegnen, schlägt die Entschließung einige besondere Maßnahmen vor. Hierbei liegt die Priorität auf der Vermeidung der Schließung kleiner, unabhängiger Kinos und Programmkinos und der öffentlichen Förderung dieser Kinos. Daneben werden folgende Vorschläge gemacht:

- die Systeme auf der Grundlage von ISO-Normen (bis zu einem gewissen Grad) zu standardisieren;
- die Kinos zu ermutigen, die Digitalisierung so bald wie möglich umzusetzen;
- die Förderung zu erhöhen und die Verfahren der Europäischen Strukturfonds zu ändern.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zu ergreifen, um das europäische Kino und insbesondere die kleinen Kinos zu unterstützen.

Es wird eingeräumt, dass das VPF-Finanzierungsmodell (*Virtual Printing Fee*) nur für die Digitalisierung großer Kinoketten von Nutzen ist. Es werden Lösungen für andere Kinos vorgeschlagen. Darüber hinaus wird auf das MEDIA-Programm verwiesen, dessen Bedeutung unterstrichen wird, und Initiativen, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung, vorgeschlagen und gefordert.

Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, Filmziehung in ihre nationalen Bildungsprogramme aufzunehmen. Mit der Entschließung ermutigt das Europäische Parlament sie ferner, europäische Produktionen zu fördern und technologieneutrale Unterstützung für Kinos anzubieten, die einen hohen Anteil europäischer Filme zeigen. Die Initiative liegt nun der Kommission und den Mitgliedstaaten vor.

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2011 zu dem europäischen Kino im digitalen Zeitalter (2010/2306(INI)), <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15577>

Europäische Kommission

Programm Kreatives Europa

*Michiel Oosterveld
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 23. November 2011 hat die Europäische Kommission, aufbauend auf der Erfahrung mit den Programmen Kultur und MEDIA, mit denen die Kultur- und AV-Branche seit mehr als 20 Jahren unterstützt wird, den Vorschlag eines neuen EU-Programms „Kreatives Europa“ angekündigt. Androulla Vassiliou, EU-Kommissarin für Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend, die sich dafür ausspricht, mehr in die europäische Kultur- und Kreativbranche zu investieren, erklärt: „Diese Investition wird tausenden Fachkräften in der Kultur- und AV-Branche helfen, den Binnenmarkt optimal zu nutzen und neue Publikumsschichten in Europa und darüber hinaus anzusprechen. Das Programm Kreatives Europa fördert auch die kulturelle und sprachliche Vielfalt und leistet einen Beitrag zu unseren Europa-2020-Zielen für Beschäftigung und nachhaltiges Wachstum.“

EU-Studien zeigen, dass die europäische Kultur- und Kreativbranche für rund 4,5 % des europäischen BIP steht und Arbeitsplätze für 8,5 Millionen Menschen bietet. Damit ist Europa beim Export von Produkten der kreativen Industrie weltweit führend. Nach Auffassung der Europäischen Kommission werden Investitionen auf diesem Sektor benötigt, um seine Position zu festigen: Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und sozialer Zusammenhalt würden von einer starken Kultur- und Kreativbranche profitieren.

Mit einem vorgeschlagenen Budget von EUR 1,8 Mrd. für den Zeitraum 2014-2020 würde das Programm Kreatives Europa bedeutende Investitionen in den kulturellen und kreativen Sektor ermöglichen. Die Europäische Kommission will mehr als EUR 900 Mio. für die Unterstützung des Kinos und des audiovisuellen Sektors zur Verfügung stellen. EUR 500 Mio. sollen für Investitionen in die Kultur bereitgestellt werden. Außerdem werden EUR 210 Mio. für einen neuen Bankbürgschaftsrahmen vorgesehen, der es kleinen Anbietern erleichtern soll, Bankanleihen zu erhalten. Neben dem Abbau der Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungen soll das Programm die europäische Kultur- und Kreativbranche in die Lage versetzen, Probleme wie die Marktfragmentierung zu überwinden. Ferner soll es einen Beitrag zur besseren Politikgestaltung leisten, indem es den Austausch von Erfahrungen und Know-how erleichtert.

Das Programm Kreatives Europa, das nun dem EU-Ministerrat und dem Europäischen Parlament zur Beratung vorliegt, soll mindestens 8.000 kulturellen Organisationen und 300.000 Kulturschaffenden und Künstlern helfen, sodass die durch das Programm finanzierten Projekte insgesamt 100 Millionen Menschen erreichen können.

- Kreatives Europa: Kommission stellt Förderplan für die Kultur- und Kreativbranche vor, Pressemitteilung, IP 11/1399, 23. November 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15578>

IRIS 2012-1/5

Nationale Entwicklungen

Litauen

Neues Kinogesetz verabschiedet

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

Am 22. Dezember 2011 hat das litauische Parlament (*Seimas*) ein neues Kinogesetz verabschiedet. Der Gesetzentwurf wurde vom Kulturministerium in Zusammenarbeit mit der Union der litauischen Kameraleute und dem Verband unabhängiger Produzenten vorbereitet.

Das neue Gesetz legt die Voraussetzungen für die staatliche Regulierung und Finanzierung des litauischen Kinos, den Schutz seines Erbes und die Regelungen für den Filmverleih und die Vorführung in den Kinos fest. Es trennt die staatliche Funktion der Politikgestaltung von der Umsetzungsfunktion im Kinosektor. Das Gesetz sieht vor, dass die staatliche Funktion der Politikgestaltung vom Kulturministerium wahrgenommen wird, die Umsetzungsfunktion dagegen vom neu gegründeten Litauischen Kinozentrum. Dieses Zentrum wird unter anderem die für Kinoprojekte vorgesehenen staatlichen Mittel verwalten, die Ausgabe und Verbuchung der Mittel überwachen, Litauen bei internationalen Organisationen, Stiftungen, Veranstaltungen usw. vertreten, das Filmregister verwalten sowie litauische und ausländische Filme indexieren, die öffentlich gezeigt werden sollen. Das Gesetz verankert das Recht zur Finanzierung von Kinoprojekten aus staatlichen und kommunalen Mitteln. Es definiert die Bereiche der staatlichen Finanzierung und legt fest, dass staatliche Mittel nur für Vorbereitungsarbeiten, Produktion, Verleih und Vorführung von Filmen und für die Sammlung und den Schutz des Kinoerbes vergeben werden können. Ferner fixiert das Gesetz Kriterien für einen besonderen Bereich der staatlichen Finanzierung. So können die Mittel etwa an Filmproduktionen vergeben werden, wenn das Drehbuch oder das Hauptthema auf Ereignissen der litauischen oder europäischen Kultur, Geschichte, Religion, Mythologie oder des gesellschaftlichen Leben usw. basieren. Dem Gesetz zufolge dürfen Mittel nur an juristische Personen und andere Organisationen oder deren Abteilungen vergeben werden, die in Litauen oder einem anderen Staat innerhalb des EWR ansässig sind und deren Hauptaktivitäten unter anderem in der Produktion, dem Verleih und der Aufführung von Filmen oder in der Sammlung und dem Schutz des Kinoerbes bestehen. Werden Filme zu 100 % staatlich finanziert, muss der öffentlich-rechtliche Fernsehsender Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija den Film innerhalb eines Jahres nach seiner Registrierung im Filmregister ausstrahlen.

Weiterhin wurde mit dem neuen Gesetz ein neues System zur Filmklassifikation eingeführt, das sich zum Teil von dem System für Fernsehsendungen unterscheidet. Folgende altersbezogene Einstufungen werden eingeführt: „V“ (alle Altersstufen), „N-7“ (ab 7 Jahre); „N-13“ (ab 13 Jahre); „N-16“ (ab 16 Jahre) und „N-18“ (ab 18 Jahre). Kinobesitzer bzw. -betreiber werden verpflichtet, Informationen zur Bedeutung der Einstufungen öffentlich verfügbar zu machen. Juristische Personen, die im Filmvertrieb tätig sind, müssen Informationen über die jeweiligen Einstufungen in Litauen oder dem Produktionsland auf der Hülle angeben. Alle Filme, die entweder in Litauen produziert werden oder für Kinovorführungen aus dem Ausland nach Litauen gebracht werden, müssen im Filmregister registriert werden, es sei denn, sie sind für die Vorführung bei bestimmten Veranstaltungen vorgesehen, z. B. bei Festivals, Seminaren oder Retrospektiven, die der Befriedigung der Kultur-, Kunst- oder Bildungsbedürfnisse der Gesellschaft dienen. Im Filmregister können nur Filme registriert werden, die in eine Alterskategorie eingestuft wurden. Das Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

- *Kino statymo pakeitimo statymas, 2011 m. gruodžio 22 d. Nr. XI-1897 (Žin., 2002, Nr. 31-1107; 2003, Nr. 108-4812; 2009, Nr. 77-3163)* (Kinogesetz, Amtsblatt Nr. 6-192, 10. Januar 2012) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15642>

Ungarn

Bedeutende Änderungen am Filmgesetz

Gabriella Raskó
Medienrechtsexpertin

Am 1. Januar 2012 ist eine Änderung zum Filmgesetz II. von 2004 in Kraft getreten, das eine deutliche Änderung des institutionellen Systems und des Finanzierungssystems der ungarischen Filmwirtschaft vorsieht (siehe IRIS 2004-2/28).

Nach dem neuen Gesetz ersetzt die vor kurzem gegründete *Magyar Nemzeti Filmalap Közhasznú Nonprofit Zrt.* (Ungarische nationale Filmstiftung – MNF) die *Magyar Mozgóképek Közalapítvány* (Öffentliche Filmstiftung Ungarns – MMKA) und wird damit zur zentralen Förderstelle für die ungarische Filmwirtschaft.

Die MMKA wurde gemeinsam von der Regierung und Organisationen der Filmwirtschaft gegründet. Gründerin der MNF ist die *Magyar Nemzeti Vagyonkezelő Zrt* (Ungarische Treuhandanstalt – MNV), die unter den geltenden Regelungen des Ministeriums für nationale Entwicklung die Rechte des Staates Ungarn als Eigentümer von öffentlichem Vermögen ausübt. Der Leiter der MNF wird vom Gründer der MNF ernannt. Die MNF hat insbesondere Aufgaben:

- das System für die Verteilung der Filmförderung zu betreiben, die Verwendung dieser Beihilfen zu überwachen und zur Entwicklung des Systems beizutragen;
- Grundsätze für Förderanträge zu entwickeln;
- die ungarische Filmwirtschaft auf internationaler Ebene zu vertreten und zu unterstützen;
- Filme zu verwenden, die mit staatlicher Unterstützung produziert wurden.

Der *Filmszakmai Döntőbizottság* (Schiedsausschuss der Filmwirtschaft) wird für die Wahrnehmung der Aufgabe der MNF verantwortlich sein, das Beihilfensystem zu betreiben, wie es im Beihilfekodex der MNF festgelegt ist. Mitglieder dieses Ausschusses sind der Leiter der MNF und vier vom Leiter ernannte ungarische Bürger, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Filmwirtschaft haben.

Die MNF erhält 80 % der Einnahmen aus der Glücksspielsteuer für das Spiel 6 aus 45. Der Betrag von etwa HUF 4 Mrd. stellt die Hauptfinanzierungsquelle der MNF dar.

Ab 1. Januar 2012 wird die *Nemzeti Média és Hírközlési Hatóság* (Nationale Medien- und Kommunikationsbehörde – NMHH) die öffentlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Filmwirtschaft wahrnehmen. Die NMHH betreibt das *Nemzeti Filmiroda* (Nationales Filmbüro), das bisher für diese Aufgaben verantwortlich war. Der Leiter des Büros wird vom Präsidenten der NMHH ernannt. Die Behörde soll insbesondere:

- Filme zum Schutz Minderjähriger klassifizieren und bei Verstößen gegen die Klassifizierungsregelungen die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen verhängen;
- Filme klassifizieren, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes förderungswürdig sind oder die geförderten kulturellen Voraussetzungen erfüllen, sowie Kinos, die solche Filme zeigen;
- öffentliche Aufzeichnungen über Filme und Organisationen der Filmwirtschaft führen;
- die Berechtigung zur Verwendung von Beihilfen prüfen und das Beihilfenzertifikat ausstellen, das Filmen Anspruch auf Steuervorteile verschafft;
- Koproduktionszertifikate ausstellen;
- Statistiken und Daten über die Filmwirtschaft bereitstellen.

Das frühere Gesetz enthielt drei Arten direkter Beihilfen:

- Selektive Beihilfe: Beihilfe für Filmproduzenten, Verleiher oder andere Antragsteller im Rahmen des Gesetzes auf Basis der Entscheidung der Förderstelle in Form von Ausschreibungen, Evaluierung oder individuellen Anträgen entsprechend den Eigenschaften eines Films (insbesondere Drehbuch, Budget, künstlerischer Wert sowie Identität der Autoren, Produzenten und Schauspieler des Films) oder der Art eines anderen zu unterstützenden Zieles;

- Normative Beihilfe: Beihilfe, die Filmproduzenten oder Verleihern zusteht, die die in diesem Gesetz genannten oder von der Förderstelle formulierten Bedingungen erfüllen, und die von Filmverleihern für den Filmverleih und von Filmproduzenten zur Filmproduktion verwendet werden kann; und
- Strukturelle Beihilfe: Beihilfe, die Antragstellern von der Förderstelle kontinuierlich durch Übernahme einer für mehrere Budgetjahre geltenden Verpflichtung gewährt wird, um Ziele der Filmwirtschaft zu fördern, die im Verlauf mehrerer Jahre oder jährlich in gleicher Weise im Einklang mit dem Gesetz umgesetzt wird, sofern der Antragsteller die im Gesetz und/oder von der Förderstelle festgelegten Bedingungen während der gesamten Dauer der Förderung erfüllt.

Ab 1. Januar 2012 entfallen alle Beihilfen mit Ausnahme der selektiven Beihilfe.

Das Gesetz enthält noch weitere Änderungen wie etwa eine zusätzliche sechste Kategorie zum Schutz Minderjähriger: „nicht geeignet für Zuschauer unter 6 Jahren“.

- 2011. évi CLXIX. törvény a 2004. évi II. törvény módosításáról (Gesetz CLXIX von 2011 zur Änderung von Filmgesetz II von 2004, veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt vom 9. Dezember 2011 (Seite 37357-37379)) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15591>

IRIS 2012-2/26

Bulgarien

Förderung der Filmwirtschaft 2012

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Rechtsanwalt

Anfang 2011 zählte die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, durch die Art. 17 des Gesetzes über die Filmwirtschaft (*Закон за филмовата индустрия Обн.ДВ. бр.105 от 2 Декември 2003*), der die Höhe der staatlichen Beihilfe für Filmproduktionen in Bulgarien regelt (siehe IRIS 2011-5/8), für verfassungswidrig erklärt worden war, zu den meistdiskutierten Themen unter den Experten der bulgarischen Filmwirtschaft.

Bis Ende 2011 hat das bulgarische Parlament den neuen Wortlaut von Artikel 17 des Gesetzes über die Filmwirtschaft jedoch nicht für ungültig erklärt, und die große Frage war, mit welcher staatlichen Beihilfe für die Produktion bulgarischer Filme im Jahr 2012 gerechnet werden könnte.

Der Ministerrat und das Parlament waren verpflichtet, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu berücksichtigen und erklärten offiziell, die Beihilfe für 2012 werde dem durchschnittlichen Vorjahresbudget von sieben Spielfilmen, vierzehn Dokumentarfilmen in Spielfilmlänge und 160 Minuten Animation entsprechen.

In Zahlen bedeutet dies, dass sich die Beihilfe für 2012 auf BGN 12.100.000 bzw. knapp EUR 6 Mio. beläuft. Die Summe liegt damit um EUR 1 Mio. über der Beihilfe für 2011, der offiziellen Statistik für die Filmbudgets im Jahr 2011 zufolge aber auch um EUR 3 Mio. unter der Summe, die Artikel 17 in seiner ursprünglichen Fassung vorgesehen hatte.

Zudem ist hinsichtlich der Idee, in Bulgarien eine Steuergutschrift für Filmproduzenten einzuführen, nach wie vor keine positive Entwicklung erkennbar (siehe IRIS 2010-5/11).

Insgesamt sind diese Tatsachen für die bulgarische Filmwirtschaft sehr unbefriedigend, und es kommt kein Optimismus auf. Die offiziellen Prognosen der Regierung über die Beihilfen für die

Filmproduktion für 2013 und 2014 sehen eine weitere Absenkung auf BGN 10.100.000 (ca. EUR 5 Mio.) vor.

- *Тригодишна бюджетна прогноза за периода 2012-2014 в програмен формат на Министерство на култура* (Haushaltsvorhersagen für das Kulturministerium 2012-2014) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15590>

IRIS 2012-2/9

Vereinigtes Königreich

Regierung will Filmsteuererleichterung verlängern

*Tony Prosser
School of Law, University of Bristol*

Der britische Premierminister erklärte, die Regierung werde die Filmsteuererleichterungen, die gezielten Steuervergünstigungen für die britische Filmindustrie, bis Ende Dezember 2015 verlängern.

Das Programm bringt Filmproduktionsgesellschaften Erleichterungen hinsichtlich der ihnen entstandenen Kosten bei der Produktion von Filmen für den Verleih in kommerziellen Kinos. Damit ein Film Anspruch auf diese Erleichterungen hat, muss er entweder durch einen kulturellen Test oder nach einer Koproduktionsvereinbarung als britisch zertifiziert sein. Der Zertifizierungsprozess wird vom britischen Filminstitut im Auftrag des britischen Ministeriums für Kultur, Medien und Sport durchgeführt. Darüber hinaus müssen mindestens 25 % der gesamten Produktionsausgaben für den Film im Vereinigten Königreich entstehen. Die Erleichterungen können lediglich für Produktionskosten beantragt werden, die in Großbritannien anfallen und dürfen höchstens bis zu 80% des Gesamtbudgets betragen; ein höherer Prozentsatz ist für Filme mit begrenztem Produktionsbudget möglich (Filme mit Gesamtproduktionskosten von GBP 20 Millionen oder weniger). Unternehmen, die keinen Gewinn erzielen, können eine Steuergutschrift von bis zu 20 % des Gesamtbudgets für einen Film mit begrenztem Produktionsbudget und bis zu 16 % für andere Filme erhalten. Ein höherer Fördergrad kann erreicht werden, wenn die Steuererleichterung genutzt wird, die Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft zu verringern. Die erweiterte Förderung wurde von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe genehmigt.

2009/2010 wurden über dieses Programm rund GBP 95 Millionen an Förderung für die britische Filmindustrie zur Verfügung gestellt, womit über GBP 1 Milliarde in 208 Filme investiert wurde. Zu den Filmen, die kürzlich als britisch zertifiziert wurden, gehören Brighton Rock, Kampf der Titanen, Gnomeo und Julia sowie Harry Potter und die Heiligtümer des Todes (Teil 1 und 2).

- *HM Treasury, "Government announces extension of film tax relief", Press Release 124/11, 10 November 2011* (Finanzministerium, Regierung kündigt Verlängerung der Filmsteuererleichterungen an, Pressemitteilung 124/11, 10. November 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15517>

IRIS 2012-1/29

Österreich

Förderung der Digitalisierung von Programm- und Regionalkinos

*Harald Karl
Pepelnik & Karl Rechtsanwälte / Attorneys at law*

Von 578 Kinosälen in Österreich sind 388 digitalisiert, welche sich primär in kommerziellen Kinos befinden. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) und die Stadt Wien fördern nun die Digitalisierung von Programm- und Regionalkinos.

Die voranschreitende Umrüstung der Kinosäle kommerzieller Kinos von analoger auf digitale Vorführttechnik setzt Programm- und Regionalkinos zunehmend unter Druck, zumal auch im Bereich der Programmkinos Filmverleihe vermehrt auf digitale Filmkopien umsteigen. Die Kosten für die Umstellung belaufen sich auf rund EUR 80.000 pro Saal; kleinere Programmkinos können dies aus eigenen Mitteln meist nicht aufbringen.

Das BMUKK stellt für die Digitalisierung insgesamt EUR 1 Mio. zur Verfügung, die Hälfte hiervon für Programmkinos. Programmkinos zeichnen sich nach der Definition des BMUKK durch eine qualitativ hochwertige Programmierung aus, bieten programmbegleitende Filmvermittlungsmaßnahmen und dienen insbesondere als Festspielorte. In Programmkinos müssen in den letzten drei Jahren zumindest 10 % österreichische und 30 % europäische Filme vorgeführt worden sein; sie dürfen über nicht mehr als fünf Säle verfügen, von denen maximal drei umgerüstet werden dürfen.

Programmkinos werden mit einem Betrag von maximal EUR 20.000 pro Saal gefördert. Weitere Voraussetzung ist, dass sich die Länder oder Gemeinden an der Umstellung beteiligen. Es wird davon ausgegangen, dass die Digitalisierung von rund 25 Sälen gefördert werden kann.

Regionale Kinos werden hingegen mit einem Betrag von maximal EUR 5.000 pro Saal gefördert. Diese Kinos bedienen ein breites Publikum und bieten ein breiter gefächertes Filmprogramm an.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Digitalisierung möglichst vieler Kinos zu gewährleisten, um so insbesondere in den Regionen österreichisches und europäisches Kino zu fördern. Die konkreten Förderkriterien sollen von Vertretern der Kinos und Filmverleiher ausgearbeitet werden. Es sollen rund 100 Säle digitalisiert werden.

Die Stadt Wien stellt EUR 150.000 für die Digitalisierung der Programmkinos zur Verfügung. In Wien gibt es derzeit 16 Programmkinos mit 27 Sälen, die ihr Vorführtsystem von analog auf digital umstellen sollten, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Gefördert werden Premierenkinos mit einem Maximalbetrag von EUR 20.000 pro Saal und Nachspielkinos mit einem Betrag bis EUR 15.000. Gefördert werden nur jene Kinos, welche schon jetzt als Programmkinos anerkannt sind und Förderungen erhalten.

Ziel der Förderung des BMUKK und der Stadt Wien ist es, den Programmkinos und damit der unabhängigen, künstlerischen und gesellschaftskritischen Filmprogrammierung die Zukunft zu sichern.

- Pressemitteilung der BMUKK vom 12. Oktober 2011, BM Schmied und StR Mailath fördern die Kinodigitalisierung mit über 1 Mio Euro <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15565>

Spanien

Streit um katalanisches Kinogesetz

*Laura Marcos and Cristina Mora
Enrich Advocats, Barcelona*

Die katalanische Regierung hat im Januar 2010 ein neues Kinogesetz verabschiedet, das am 7. Juli 2010 in Kraft trat (siehe IRIS 2009-5/21).

Dieses neue Kinogesetz war besonders umstritten, da seine wesentliche Neuerung in der Verpflichtung zur Synchronisierung und Untertitelung ausländischer Filme in katalanischer Sprache besteht, die neben Spanisch Amtssprache der Autonomen Gemeinschaft Katalonien ist. Gemäß Artikel 18 sind Verleihfirmen verpflichtet, 50 Prozent der analogen Kopien in der katalanischen Fassung zu verleihen, sofern in Katalonien mehr als eine Kopie eines synchronisierten oder untertitelten Films ins Kino gebracht wird. Die einzige Ausnahme bilden europäische Filme, von denen in Katalonien weniger als sechzehn Kopien verliehen werden. Bisher wurden ausländische Filme normalerweise nur spanisch synchronisiert.

Der Streit war entstanden, weil die neue Maßnahme zu erheblich höheren Kosten führen würde. Daher wurde sie Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen Produzenten, Filmverleihern und Kinobetreibern.

Nach langen Diskussionen schlossen die katalanische Regierung und die großen US-Firmen im September 2011 eine Vereinbarung ab, die den Konflikt zumindest mittelfristig beilegen wird. Danach muss die katalanische Regierung EUR 1,4 Mio. Wirtschaftshilfe bereitstellen, um die Verleihfirmen bei Synchronisation, Druck und Werbung zu unterstützen. Dies ist mehr als das Doppelte des Budgets von EUR 600.000, das 2010 für diesen Zweck vorgesehen war. Als ein Ergebnis der Vereinbarung wird 2014 eine von vier Filmvorführungen in katalanischer Sprache erfolgen, und die Zahl der Zuschauer wird von 117.000 in 2010 im nächsten Jahr auf über 1,5 Mio. steigen.

Auch die Europäische Kommission hat sich in den Streit über das neue Kinogesetz eingeschaltet. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gesetz das Prinzip des europäischen Wettbewerbs verletzt, da es Produktionen in spanischer (kastilischer) Sprache gegenüber anderen europäischen Filmen bevorzugt, da Filme in spanischer Sprache nicht unter die neuen Maßnahmen fallen. Die Kommission hat die spanische Regierung daher in einem Schreiben darüber informiert, dass ein Verfahren eingeleitet wird, um den Gehalt von Artikel 17 und 18 des Kinogesetzes zu untersuchen, die sie als nicht akzeptabel einstuft.

- *Llei 20/2010, del 7 de juliol, del cinema* (Katalanisches Gesetz 20/2010 vom 7. Juli 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15489>

IRIS 2011-10/14

Rumänien

Weniger Mittel für Filmförderung und Filmvertrieb

*Eugen Cojocariu
Radio Romania International*

Der Verwaltungsrat des *Centrul Național al Cinematografiei* (Nationales Filmzentrum – CNC) hat zum 1. September 2011 den Höchstbetrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Förderung für die Werbung und den nationalen und/oder internationalen Verleih von Langfilmen um 40 Prozent gekürzt (siehe unter anderem IRIS 2011-6/29, IRIS 2011-2/34, IRIS 2010-7/34 und IRIS 2010-2/30).

Die Entscheidung Nr. 151 vom 30. Juni 2011 fiel aufgrund der Wirtschaftskrise, der Haushaltsengpässe und der gesunkenen Einnahmen aus dem Filmfonds. Sie ändert die Entscheidung Nr. 123 vom 16. September 2010.

Demnach beträgt die Höchstfördersumme für Filme, die an Festivals der Kategorie „A“ der FIAPF (Internationale Vereinigung der Filmproduzentenverbände) teilnehmen, bei ausgezeichneten Filmen EUR 30.000 und bei ausgewählten/nominierten Filmen EUR 27.000, und zwar unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Unterstützung des CNC produziert wurden. Die Höchstfördersumme für Filme, die an anderen internationalen FIAPF-Festivals teilnehmen, beträgt bei ausgezeichneten Filmen EUR 27.000 und bei ausgewählten/nominierten Filmen EUR 24.000, ebenfalls unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Unterstützung des CNC produziert wurden. Die Förderung für Filme, die an anderen vom CNC anerkannten Festivals teilnehmen, beträgt bei ausgezeichneten Filmen bis zu EUR 24.000 und bei ausgewählten/nominierten Filmen bis zu EUR 21.000. Die Beträge beinhalten die Förderung für Werbung und Verleih. Die maximale Gesamtfördersumme für die Teilnahme an verschiedenen Festivals beträgt rund 30.000 EUR. Die letzte Förderkategorie betrifft Filme, die nicht auf Festivals gezeigt wurden: Bis zu EUR 15.000 für Filme, die mit Unterstützung des CNC produziert wurden, (statt bisher EUR 25.000) und bis zu EUR 7.000 für diejenigen, die ohne Unterstützung des CNC produziert wurden (statt bisher EUR 10.000).

Kurzfilme erhalten 25 Prozent der Förderung für die entsprechende Langfilmkategorie.

- *Hot rãrea Consiliului de Administrație al Centrului Național al Cinematografiei nr. 151/30.06.2011* (Entscheidung des Verwaltungsrats des Nationalen Filmzentrums Nr. 151/30.06.2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15258>
- *Hot rãrea Consiliului de Administrație al Centrului Național al Cinematografiei nr. 123/16.09.2010* (Entscheidung des Verwaltungsrats des Nationalen Filmzentrums Nr. 123/16.09.10) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15259>

IRIS 2011-9/32

Frankreich

CNC veröffentlicht vergleichende Studie über Steueranreize für die verstärkte Produktion audiovisueller Werke und Kinofilme

*Amélie Blocman
Légipresse*

Mit dem Finanzgesetz für 2009 wurden in Frankreich neue Steueranreize für die Filmproduktion geschaffen, die in Artikel 220m des *Code général des impôts* (des französischen Steuergesetzbuchs)

kodifiziert wurden. Mit dem Gesetz sollten verstärkt ausländische Filmproduzenten für die Koproduktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken nach Frankreich gelockt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen ist, dass sich die Filme auf die französische Kultur, das Kulturerbe oder das französische Staatsgebiet beziehen. Gewährt werden die Steuererleichterungen für Filme, die in Frankreich gedreht werden, sofern die Produktionsfirma vom *Centre national de la cinématographie* (CNC) die entsprechende Genehmigung erhalten hat. Die Steuervergünstigungen belaufen sich auf 20 % der Gesamtkosten, die für die Produktion des Werkes in Frankreich entstehen. Der Höchstbetrag liegt bei EUR 4 Mio. pro Film.

Im Jahr 2010 drehten französische Produzenten ihre Langfilme vor allem in Luxemburg und Belgien. Daraufhin beschloss der CNC, eine vergleichende Studie über ausländische Steueranreizsysteme für die Kinoproduktion und die Produktion audiovisueller Werke in Auftrag zu geben, um diese Tendenz objektiv zu bewerten. Im Rahmen der Studie wurden sieben Länder untersucht: Belgien, Luxemburg, Deutschland, Irland, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Kanada.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Steueranreizsysteme in allen Ländern ähnlich sind, dass die Systeme selbst jedoch sehr unterschiedlich funktionieren.

So gelten die Anreize zum Beispiel für ganz unterschiedliche Werke, und die Höhe der zuschussfähigen Kosten unterscheidet sich von Land zu Land. Außerdem sind die Steuererleichterungen in den meisten Ländern sehr viel höher als in Frankreich. Aus der Studie geht auch hervor, dass die steuerlichen Anreize in Frankreich für die Produzenten weitaus weniger attraktiv sind als die in anderen Ländern. Während in Frankreich gerade einmal 20 % gewährt werden, sind es in Belgien 29 % bis 39 % und in Québec 25 bis 65 %. Darüber hinaus gelten in Frankreich sehr viel strengere Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen. So muss der Film zum Beispiel auf französischem Gebiet gedreht werden (außer, wenn das Drehbuch Aufnahmen in anderen Ländern vorschreibt) und die Postproduktion (größtenteils) ebenfalls in Frankreich erfolgt. Trotzdem sind die Steuererleichterungen in anderen Ländern, etwa das belgische „Tax shelter“-System und die Steuernachlässe in Kanada, aufgrund der großen Bandbreite der zuschussfähigen Kosten theoretisch kompatibel mit dem französischen System. Darüber hinaus sind die ausländischen Systeme weitgehend untereinander vereinbar.

Auf die Frage, warum sie lieber mit den untersuchten europäischen Ländern (vor allem Belgien, Luxemburg und Irland) zusammenarbeiten, erklärten einige französische Produzenten, dass sie in diesem Fall nur die französischen Steuervergünstigungen verlieren. Das französische System für die Unterstützung der Filmproduktion erlaubt es, einen großen Teil der finanziellen Zuschüsse zu behalten, auch wenn auf den Steuernachlass verzichtet werden muss, weil die Dreharbeiten nicht in Frankreich stattfinden. Diese Art der Zusammenarbeit ermöglicht außerdem den Erhalt anderer nationaler oder regionaler Fördermittel in den Gebieten, in denen die Koproduktion stattfindet, auch europäische Fördermittel wie Eurimages. Dies bedeutet, dass eine Kumulierung von Fördermitteln möglich ist.

- *Etude comparative des systèmes d'incitation fiscale à la localisation de la production audiovisuelle et cinématographique* (Vergleichende Studie über steuerliche Anreize für die Förderung der lokalen Produktion von audiovisuellen Werken und von Kinofilmen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15284>

IRIS 2011-9/20

Eine neue Kinomitteilung - Hintergrunddaten

von *Susan Newman-Baudais*
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Die Mitteilung zur Filmwirtschaft läuft aus, und wird durch eine andere ersetzt – Zeit für eine Bestandsaufnahme. Die im September 2011 abgeschlossene Vorberatung sowie die anschließende Beratungszeit über den neuen Entwurf haben Stakeholdern und der Europäischen Kommission Gelegenheit geboten, Fragen nicht nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung der europäischen Filmwirtschaft sondern auch im weiteren Kontext des europäischen audiovisuellen Sektors und seiner Entwicklung in einer Zeit beschleunigten Wandels zu diskutieren.

Unter den sehr zahlreichen konkreten Themen, die in diesem Prozess angesprochen wurden, waren unter anderem:

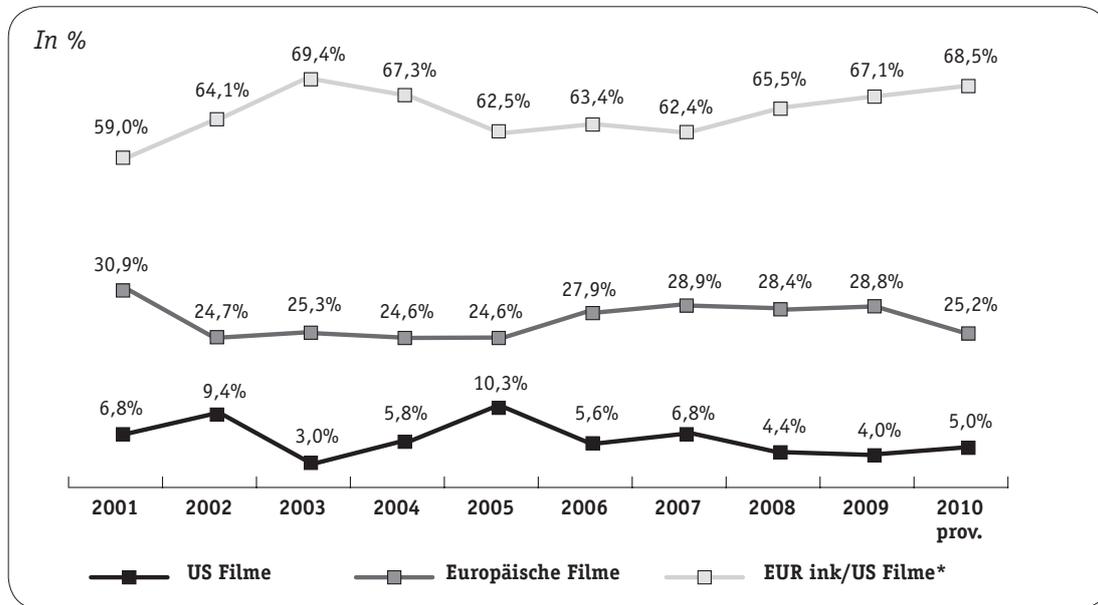
- die Marktanteile von europäischen und US-Filmen in der Europäischen Union;
- die Gesamtzahl der in Europa produzierten Spielfilme;
- die Einführung der Digitalprojektion in europäischen Kinos und die Unterstützung für Kinos in Schwierigkeiten;
- die Entwicklung der Förderausgaben von Fördereinrichtungen mit Sitz in Europa und die Auswirkungen des aktuellen Wirtschaftsklimas;
- die wachsende Bedeutung regionaler Förderungen;
- das Spektrum der von Fördereinrichtungen unterstützten Aktivitäten und deren relatives Gewicht im Fördermix;
- die Vergabe von Produktionsförderung nach Projekttyp und der Platz digitaler Medien in der Förderung.

Die folgende Auswahl von Daten, die aus aktuellen Publikationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle stammen, bietet relevante Hintergrundinformationen zu diesen Themen.

I. Die europäische Filmwirtschaft im Kontext – Hintergrunddaten

Marktanteil von europäischen und US-Filmen in der Europäischen Union / 2001 - 2010

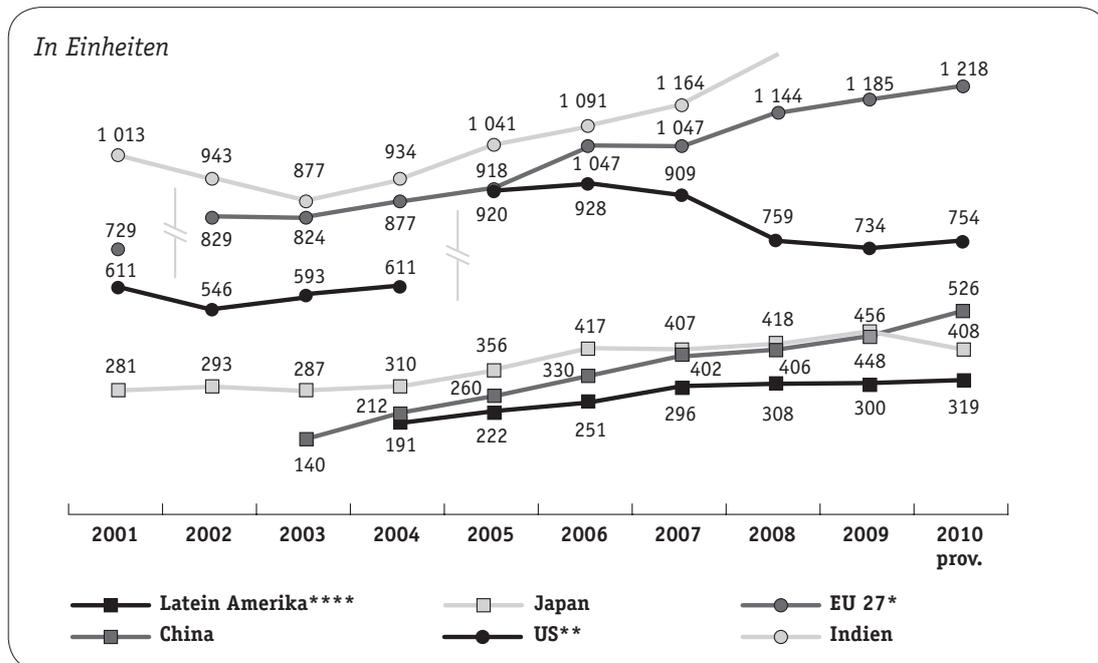
Basierend auf Kinobesucherzahlen



*Filme, die mit US-Investitionen in Europa produziert wurden, z.B. die Harry-Potter-Filmreihe

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Anzahl der Kinofilmproduktion in ausgewählten Ländern / Regionen weltweit / 2001 - 2010



* Ab dem Jahr 2002 sind die Daten nicht mit den Daten von 2001 vergleichbar. Alle Daten beruhen auf Schätzungen.

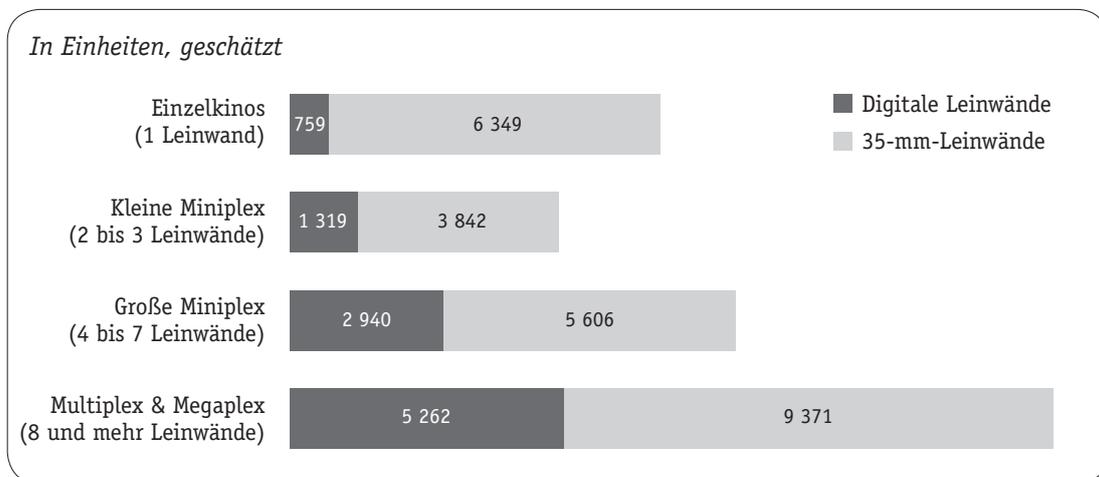
** Revidierte Datenreihe ab 2005. Die Daten sind mit den Vorjahresdaten nicht direkt vergleichbar.

*** Nur offiziell freigegebene Filme.

**** Summe umfasst Filme aus Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru, Uruguay und Venezuela.

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

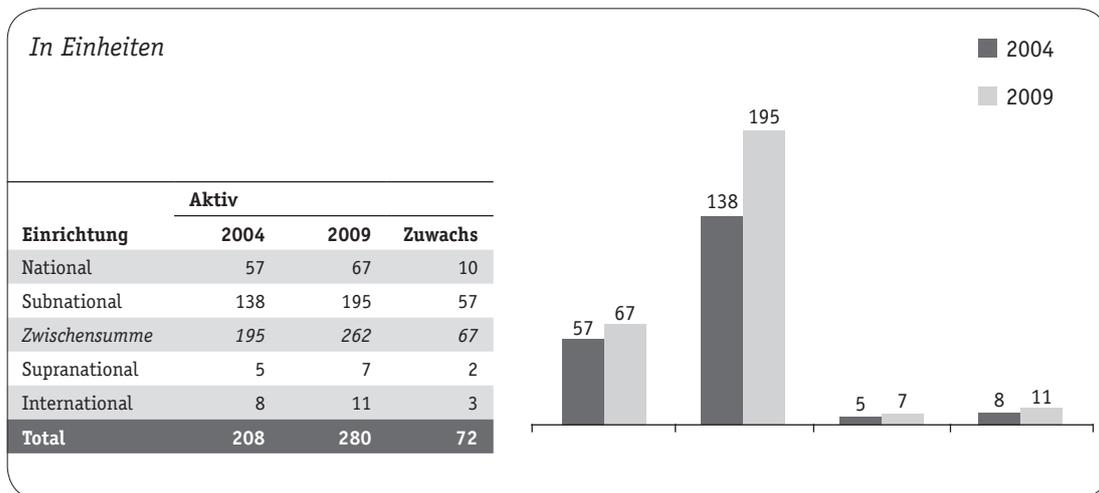
Digitale Leinwände und 35-mm-Leinwände pro Standorttyp in Europa / 2010



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle und MEDIA Salles – „Digitales Kino in Europa“

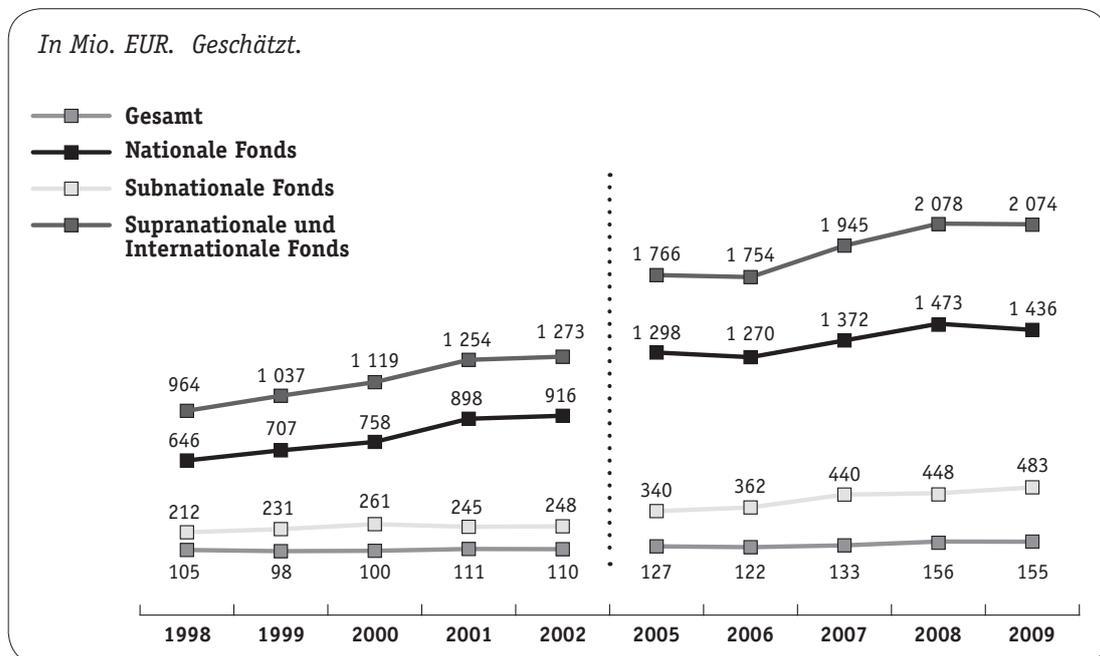
II. Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Hintergrunddaten

Zahlenmäßige Entwicklung der Fördereinrichtungen seit 2004



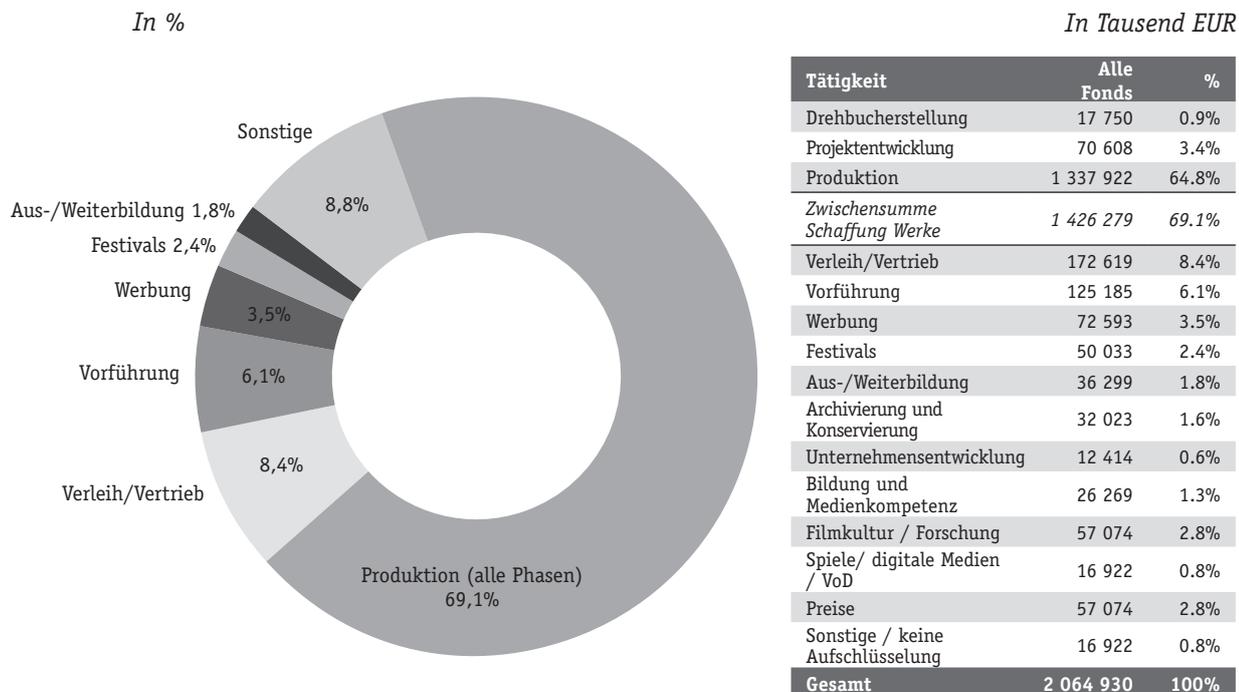
Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – „Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Ausgabe 2011“

Entwicklung der Förderausgaben in Europa / 1998 - 2009



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – „Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Ausgabe 2011“

Fondsausgaben nach Tätigkeitsbereich – kumulativ für alle Fonds in Europa / 2009



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – „Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Ausgabe 2011“

Überblick über die Tätigkeit öffentlicher Fördereinrichtungen / 2009

Land	Drehbuch- entwicklung	Projekt- entwicklung	Produktion	Verleih/Vertrieb	Vorführung	Werbung	Festivals	Aus-/ Weiterbildung	Archivierung und Konservierung	Unternehmens- entwicklung	Bildung und Medienkompetenz	Kulturelle Aktivitäten	Digitale Medien	Preise	Sonstige
AL			•			•	•								
AT	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•	•
BA			•			•	•								•
BE	•	•	•	•	•	•	•	•		•		•			•
BG	•	•	•	•	•	•	•								
CH	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•	•
CY			•		•	•	•	•			•				
CZ	•		•	•	•	•	•	•	•		•	•		•	•
DE	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
DK	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•		•
EE	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•	•
ES	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•
FI	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•		•
FR	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
GB	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
GR		•	•			•	•							•	
HR			•		•	•	•	•				•			
HU		•	•	•		•	•					•			•
IE	•	•	•	•	•	•	•	•				•	•		
IS	•		•			•	•	•							
IT	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•		•	•
LT		•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•		•
LU		•	•	•		•	•	•							
LV	•		•	•		•		•							•
MK			•			•									
NL	•	•	•	•	•	•	•	•			•				•
NO	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•		•
PL	•	•	•	•	•	•		•			•			•	
PT	•	•	•	•	•	•	•	•							
RO		•	•	•	•	•		•				•			
RU		•	•	•	•	•	•					•		•	•
SE	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•
SI	•	•	•		•	•	•				•				•
SK	•	•	•	•		•	•	•			•				
TR	•	•	•		•	•	•					•			•
Supra	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•
Internat.	•	•	•	•	•	•	•	•						•	•

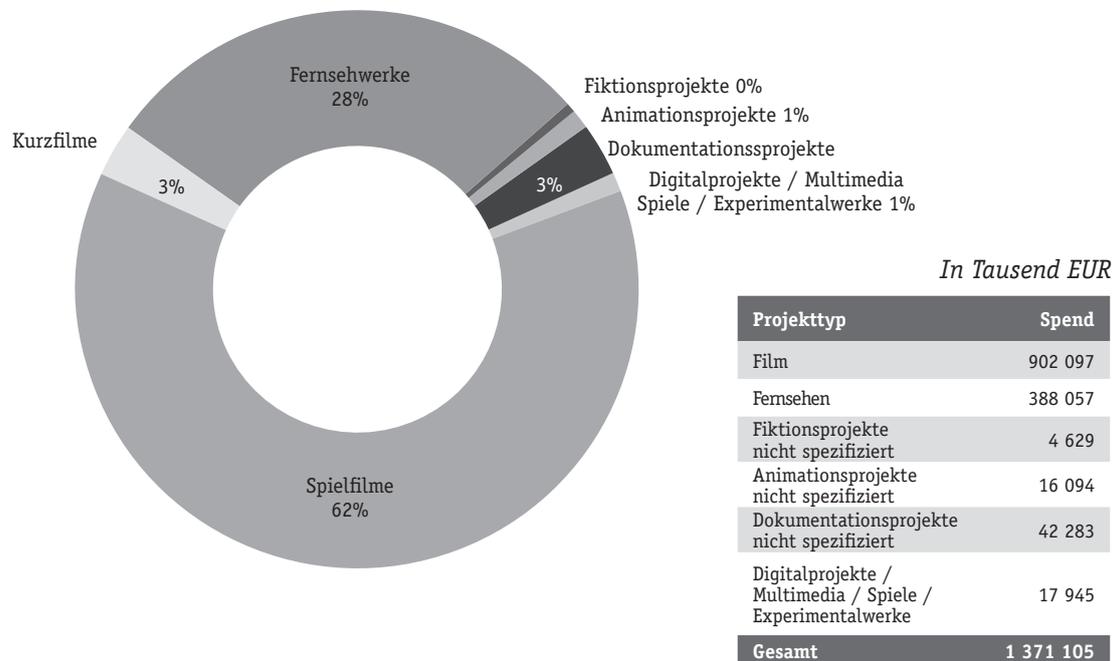
Hinweis:

Diese Tabelle deckt die Tätigkeitsbereiche der in der Publikation „Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Ausgabe 2011“ untersuchten Fonds ab. Wenn eine Tätigkeit hier als nicht gefördert ausgewiesen wird, dann ist dies nicht so zu verstehen, dass diese Tätigkeit in dem betreffenden Land überhaupt nicht gefördert wird. Es bedeutet lediglich, dass die in diesem Bericht untersuchten Fördereinrichtungen nicht für diese Tätigkeit zuständig sind.

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – „Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Ausgabe 2011“

Produktionsförderung nach Projekttyp – alle Fonds in Europa / 2009

In Prozentanteilen bezogen auf die gesamten Produktionsausgaben. Geschätzt



Hinweis:
Es wurden nicht alle Produktionsausgaben analysiert.

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle - „Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Ausgabe 2011“

Anzahl direkte öffentliche Förderprogramme zur Unterstützung der Digitalisierung / 2005 - 2011

Jahr	Gestartet	In Betrieb	Beendet
2005	1	1	-
2006	-	1	-
2007	-	1	1
2008	1	1	-
2009	9	10	-
2010	16	26	2
2011	36	60	3

Hinweis:
Die Angaben spiegeln die ermittelten Zahlen wider und sind ggf. nicht vollständig. Ein Programm gilt im Startjahr und im letzten Jahr als „in Betrieb“.

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle und MEDIA Salles – „Digitales Kino in Europa“

Weiterführende Informationen zur öffentlichen Förderung und zur Umstellung auf das Digitalkino finden Sie in den folgenden neuen Berichten der Informationsstelle:

Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa gibt einen vollständigen Überblick über die Filmförderung in Europa für die Zeit zwischen 2005 und 2009 und erfasst die Aktivitäten von 280 verschiedenen Fördereinrichtungen. Der im Oktober 2011 erschienene Bericht enthält nicht nur quantitative Daten zu Einnahmen und Aktivitäten der jeweiligen Einrichtungen, sondern auch Abschnitte, die speziell über die finanziellen Beiträge von Fernsehveranstaltern zu den genannten Einrichtungen, über Steueranreize, Co-Entwicklungseinrichtungen und inter-regionale Initiativen berichten. Die Daten erlauben Vergleiche zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Ländern. Somit ist der Bericht ein wichtiges Benchmarking-Instrument für die in diesem Bereich tätigen Fachleute.

(Näheres hierzu unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/funding/fundingreport2011.html)

Digitales Kino in Europa, im Dezember 2011 von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und MEDIA Salles veröffentlicht, enthält die jüngsten Zahlen zum Bestand an digitalen Leinwänden und Kinos in Europa und erläutert darüber hinaus die historische Entwicklung der Digitalisierung. Dabei wird auch die Rolle von 3D-Filmen, Finanzierungs-/Technikdienstleistern und öffentlichen Förderprogrammen untersucht. Die Grundlage des Berichts bildet eine umfassende Analyse aller digitalen und analogen Kinos (Stand 2010). Darauf aufbauend liefert der Bericht eine fundierte Strukturanalyse zur Konzentration von Betreibern und Kinos verschiedener Größe. Ein ganzes Kapitel ist den besonderen Herausforderungen gewidmet, vor denen der unabhängige Kinosektor in Europa steht.

(Näheres hierzu unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/market/european_digital_cinema.html)



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 37 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int





Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: orders-obs@coe.int
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau
der Europäischen Audiovisuellen
Informationsstelle*

Online, kostenlos!

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

IRIS plus

*Brandaktuelle Themen
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

IRIS Merlin

*Datenbank für juristische
Informationen von Relevanz für den
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 6.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html

20 ANS
YEARS
JAHRE

OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

IRIS plus 2012-3
Die Zukunft staatlicher Beihilfen

24,50 € - ISBN 978-92-871-7380-5